

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 5. Juni 2019

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
21. 5. 19	<b>Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg . . . . .</b>	161
21. 5. 19	<b>Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze . . . . .</b>	189
8. 5. 19	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger . . . . .	224
14. 5. 19	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung	225
20. 5. 19	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Grundbucheinsichtsstellen . . . . .	227
21. 5. 19	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten . . . . .	228

### **Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg**

Vom 21. Mai 2019

Der Landtag hat am 15. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Änderung des Landeswaldgesetzes	Artikel 12	Änderung des Feuerwehrgesetzes
Artikel 2	Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)	Artikel 13	Änderung des Landesgebührengesetzes
Artikel 3	Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg	Artikel 14	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes	Artikel 15	Änderung der Landkreisordnung
Artikel 5	Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes	Artikel 16	Änderung der Gemeindeordnung
Artikel 6	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	Artikel 17	Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
Artikel 7	Änderung des Ernennungsgesetzes	Artikel 18	Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe
Artikel 8	Änderung des Landesbeamtengesetzes	Artikel 19	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
Artikel 9	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg	Artikel 20	Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung
Artikel 10	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	Artikel 21	Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Artikel 22	Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden
		Artikel 23	Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
		Artikel 24	Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz
		Artikel 25	Aufhebung von Vorschriften
		Artikel 26	Berichtspflicht
		Artikel 27	Neubekanntmachung
		Artikel 28	Inkrafttreten

## Artikel 1

## Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern »zu sichern« das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
»Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung.«
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
»Als Grundlagen sind
    1. die Waldfunktionen durch die Waldfunktionkartierung,
    2. die Waldbiotope durch die Waldbiotopkartierung und
    3. die Waldstandorte durch die forstliche Standortkartierung
 zu erfassen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.«
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
»(5) Zuständig für die Aufgaben nach Absatz 4 Satz 1 ist die oberste Forstbehörde.«
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
»(1) Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere
  1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit auch durch die Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren zu erhalten sowie durch Anwendung von Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft, soweit zumutbar, zu verbessern,
  2. einen biologisch gesunden, klimastabilen, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
  3. die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen sowie bei der Saat und Pflanzung standortgerechte Baumarten auszuwählen; bevorzugt sollen Mischbestände begründet werden,
  4. die für die Erhaltung des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
  5. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen,
  6. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach den Grundsätzen des

integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere mit den darin enthaltenen präventiven Elementen zu bekämpfen, wobei biologische und biotechnische Methoden Vorrang haben sollen,

7. den Wald nach Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers ausreichend mit Waldwegen zu erschließen und
8. die Nutzungen schonend vorzunehmen.«
5. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter »nach Maßgabe der §§ 50 und 51 sind« durch die Wörter »sind nach Maßgabe der §§ 50 und 51« ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt gefasst:  
»§ 21

*Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes*

(1) Der Waldbesitzer hat seinen Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

(2) Zur Sicherung der sachkundigen Bewirtschaftung obliegen im Staatswald und im Körperschaftswald Leitung und Durchführung des Betriebs in der Regel Beamten des Forstdienstes.

(3) Mit der Aufgabe

1. einer leitenden Fachbeamtin oder eines leitenden Fachbeamten bei einer unteren Forstbehörde,
2. der Leitung eines Forstbezirks von Forst Baden-Württemberg,
3. der Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung im Körperschaftswald,
4. der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen

kann nur betraut werden, wer die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Abweichend von Satz 1 Nummer 4 kann mit der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen auch betraut werden, wer den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 nachweist.

(4) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Staats- oder Körperschaftswald kann nur bestellt werden, wer die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Davon unberührt ist der Erwerb der forstlichen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung Absatz 5 Nummer 2 möglich.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Qualifizierung und Prüfung

1. zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde,
2. zum Erwerb der forstlichen Sachkunde zu regeln.«
7. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»(2) Die Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft sind zu berücksichtigen. Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten, beispielsweise Natura 2000 Gebieten, auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebaute Waldränder ist besonders zu achten. Der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, beispielsweise durch Belassen von Totholz; die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes sind zu berücksichtigen.«
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»(4) Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne die in Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen berücksichtigt werden.«
8. § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

»Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land ergeht im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg.«
9. § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 

»(7) Zuständig für die Forschung und das Monitoring in Waldschutzgebieten ist die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.«
10. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe »46 Abs. 1 und 2« durch die Wörter »§ 46 Absatz 1 und 2« ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»Die Forstbehörde kann die Aufhebung der Sperre anordnen.«
11. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

»FÜNFTER TEIL

Beratung und Förderung der Forstwirtschaft«

12. § 42 wird wie folgt gefasst:

»§ 42

*Forstliche Beratung der Waldbesitzenden*

(1) Die Forstbehörde hat den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüssen zur nachhaltigen Erfüllung des Gesetzeszweckes nach § 1 und zur Unterstützung bei der Er-

füllung der Grundpflichten nach § 12 insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder forstliche Beratung anzubieten. Sie wirkt im Rahmen der forstlichen Beratung auf eine nachhaltige, multifunktionale und naturnahe Waldwirtschaft hin. Die forstliche Beratung dient insbesondere der Verhütung von Zuwiderhandlungen im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Die forstliche Beratung erfolgt kostenfrei.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Grundsätze und Umfang der forstlichen Beratung im Privat- und Körperschaftswald zu erlassen.«

13. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

»§ 42a

*Förderung der Forstwirtschaft*

(1) Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes«, dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz und im Rahmen von Vorschriften der Europäischen Union. Soweit es zur Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie zur Überwindung struktureller Nachteile erforderlich ist, können vom Land weitere Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung kann insbesondere abhängig gemacht werden von

1. der Eigentumsart und Bewirtschaftungsform, wobei die Belange des Kleinprivatwaldes, des Bauernwaldes, der Gemeinschaftswälder und der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders zu berücksichtigen sind,
2. einer planmäßigen und sachkundigen Bewirtschaftung des Waldes,
3. einer angemessenen Fort- und Weiterbildung,
4. der Beachtung von Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme,
5. der Beachtung der für die Staatswaldbewirtschaftung geltenden Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes und
6. der Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes.

(2) Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans die sachkundige Betreuung im Privatwald gemäß § 55 Absatz 2 und 3. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu der Förderung nach Satz 1 zu bestimmen.

(3) Das Land fördert die Naturparke nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Förderung soll dazu beitra-

gen, die Naturparke unter Berücksichtigung von § 27 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG als attraktive Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume zu stärken. Ziel der Förderung ist es, die Naturparke unter Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Das Land kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel den Ankauf von Wald durch Gemeinden fördern, wenn der Wald für Schutz- oder Erholungszwecke besonders geeignet ist oder beansprucht wird. Dies gilt auch für sonstige Grundstücke, die zur Erfüllung von Schutzfunktionen oder zur Anlage von Erholungseinrichtungen im und am Wald dringend benötigt werden.«

14. Die Gliederungseinheiten in Abschnitt 1 bis 4 im sechsten Teil des Gesetzes werden aufgehoben und die Gliederungsüberschriften gestrichen.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern »Schutz- und Erholungsfunktionen« die Wörter »sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung« eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) Der Staatswald wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und des ForstBW-Gesetzes von Forst Baden-Württemberg bewirtschaftet.«

16. In § 46 werden nach dem Wort »anzuwenden« die Wörter »(besondere Allgemeinwohlverpflichtung)« eingefügt.

17. § 47 wird wie folgt gefasst:

»§ 47

#### *Forsttechnische Betriebsleitung*

(1) Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald wird durch die untere Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde ausgeübt, sofern die Körperschaft nicht nach Maßgabe von § 47a die forsttechnische Betriebsleitung durch ein körperschaftliches Forstamt selbst ausübt. Sie umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. Im Übrigen bleibt das Recht der Körperschaft, über die in ihrem Wald zu treffenden Maßnahmen nach Maßgabe der Gesetze selbst zu entscheiden, unberührt.

(2) Der Körperschaft obliegt die Verwertung der Walderzeugnisse, insbesondere der Holzverkauf, die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Vergabe der Forstbetriebsarbeiten und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien (Wirtschaftsverwaltung).

(3) Die Körperschaft kann für die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben das Angebot der Forst-

behörde zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt nicht für

1. die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und
2. den Holzverkauf.«

18. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

»§ 47a

#### *Körperschaftliches Forstamt*

(1) Übt eine Gemeinde auf ihrem Gebiet die forsttechnische Betriebsleitung selbst aus, so hat sie ein körperschaftliches Forstamt zu errichten. Das körperschaftliche Forstamt nimmt die Aufgaben der unteren Forstbehörde für die Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Staatswaldflächen wahr.

(2) Mehrere Gemeinden können sich nach Maßgabe des zweiten und dritten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt zusammenschließen.

(3) Ein Landkreis mit Waldbesitz kann sich am gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Absatz 2 beteiligen, sofern alle waldbesitzenden Gemeinden des Landkreises ein gemeinschaftliches körperschaftliches Forstamt bilden. Die Ausübung der Forstaufsicht im Staatswald wird in diesem Fall durch die höhere Forstbehörde wahrgenommen. Die Zuständigkeit eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Satz 1 erstreckt sich hinsichtlich der Aufgaben der unteren Forstbehörde auch auf das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz. Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz können sich an einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen. Tritt eine waldbesitzende Gemeinde aus dem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Satz 1 aus, so muss sie ein eigenes körperschaftliches Forstamt gründen oder sich einem bestehenden körperschaftlichen Forstamt anschließen. Für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 1 als untere Forstbehörde erhalten das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt nach Satz 1 und die höhere Forstbehörde vom Landkreis anteilig Kostenersatz aus den Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes.

(4) Zur Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes ist ein Antrag bei der höheren Forstbehörde zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die umfassten Waldflächen und die Personalausstattung unter Darlegung der Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 5 enthalten.

(5) Die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 bis 3 bedarf unbeschadet wei-

terer nach anderen Vorschriften erforderlicher Genehmigungen der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. die erforderliche Sachkunde gemäß § 21 Absatz 3 und
2. eine für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ausreichende Personalkapazität sowie
3. im Fall eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 oder 3 die Genehmigung der Satzung nach § 7 Absatz 1, § 20b Absatz 2 oder § 24b Absatz 2 GKZ

nachgewiesen werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende körperschaftliche Forstämter.

(6) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes werden Sitz und Bezirk eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 oder eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 oder 3 durch die höhere Forstbehörde bestimmt. Die höhere Forstbehörde gibt die Bildung, den Zeitpunkt, den Sitz und den Bezirk sowie den Umfang des Aufgabenübergangs auf das körperschaftliche Forstamt oder das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt.

(7) Soll ein körperschaftliches Forstamt nach Absatz 1 bis 3 aufgelöst werden oder sich der Zuständigkeitsbereich eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 und 3 ändern, ist dies der höheren Forstbehörde mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor der Auflösung oder Änderung anzuzeigen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. § 21 Absatz 5 und § 24b Absatz 2 GKZ bleiben unberührt.

(8) Körperschaftliche Forstämter nach Absatz 1 und 2 mit einer forstlichen Betriebsfläche ab 7500 Hektar Körperschaftswald sowie gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter nach Absatz 3 erhalten für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung einen finanziellen Ausgleich durch das Land nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 2 Nummer 2.«

19. §§ 48 und 49 werden wie folgt gefasst:

»§ 48

#### *Forstlicher Revierdienst*

(1) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 2 umfasst den Betriebsvollzug. Er ist in Forstrevieren auszuüben.

(2) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald wird von den Körperschaften oder ihren Zusammenschlüssen ausgeübt.

(3) Für die Kosten, die die Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 46 im Rahmen des Revierdienstes zu tragen haben, gewährt das Land einen organisationsbedingten finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den Mehrkosten, die aufgrund von spezifischen Anforderungen an den Revierdienst im Körperschaftswald entstehen, soweit diese Anforderungen durch dieses Gesetz oder Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes vorgegeben sind und über die gesetzlichen Grundpflichten nach § 12 hinausgehen.

(4) Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Verwaltungsbehörde, so kann die Körperschaft auch deren forstlichen Revierdienst gegen ein um den finanziellen Ausgleich nach Absatz 3 reduziertes Entgelt nutzen.

#### § 49

#### *Übernahme von Aufgaben im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften*

Die höhere Forstbehörde kann mit einer Körperschaft oder einem kommunalen Zusammenschluss vereinbaren, dass auf deren Gebiet ihre Forstbediensteten gemäß § 21 Absatz 2 die Beratung und Betreuung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht und die Ausübung des Forstschatzes im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften einschließlich des als Körperschaftswald behandelten Kirchen- und Gemeinschaftswaldes übernehmen.«

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der periodische Betriebsplan ist von der höheren Forstbehörde aufzustellen. Er wird von sachkundigen Dritten im Sinne von § 21 Absatz 3 im Auftrag der höheren Forstbehörde oder von dieser selbst erstellt. Die Körperschaft trägt anteilig die Kosten für Vermessungen, Vorratsaufnahmen und Bodenuntersuchungen. Bei Forstbetrieben eines körperschaftlichen Forstamtes kann der periodische Betriebsplan auch durch den Leiter des körperschaftlichen Forstamtes oder durch von ihm beauftragte sachkundige Dritte im Sinne von § 21 Absatz 3 aufgestellt werden.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Im Staatswald erstellt Forst Baden-Württemberg die periodischen Betriebspläne und legt diese der obersten Forstbehörde vor. Die periodischen Betriebspläne können innerhalb von drei Monaten nach Vorlage beanstandet werden, wenn sie gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.«

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

21. § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Abweichend von Absatz 1 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg den jährlichen Betriebsplan und legt diesen der obersten Forstbehörde vor. Der jährliche Betriebsplan kann innerhalb eines Monats nach Vorlage beanstandet werden, wenn er gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstößt. Abweichend von Absatz 3 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg die jährlichen Betriebsnachweisungen.«

22. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die außerordentliche Nutzung bedarf der Genehmigung

1. im Körperschaftswald durch die höhere Forstbehörde und
2. im Staatswald durch die oberste Forstbehörde.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes erheblich beeinträchtigt wird.«

23. § 53 wird wie folgt gefasst:

»§ 53

*Rechtsverordnungen*

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Staats- und Körperschaftswald zu erlassen über Grundsätze für

1. die periodische Betriebsplanung einschließlich der anteiligen Kosten gemäß § 50 Absatz 2 und
2. die Darstellung des Vollzugs im zurückliegenden periodischen Planungszeitraum.

Dabei kann in Abhängigkeit von der Betriebsgröße eine vereinfachte Betriebsplanung oder die Verlängerung des Planungszeitraums vorgesehen werden.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Körperschaftswald zu erlassen über

1. Aufgaben und Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Entgelte gemäß § 47 sowie § 48 Absatz 4; dies umfasst auch die Personalausstattung nach § 47 a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2,
2. die Höhe und die Voraussetzungen des organisationsbedingten Ausgleichs, der den Körperschaften und deren Zusammenschlüssen zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung gewährt wird,
3. Grundsätze für die räumliche Abgrenzung von Forstrevieren,
4. Arbeitsaufwand und Aufwandsersatz für die nach § 49 übertragenen Aufgaben und
5. Grundsätze für die jährliche Betriebsplanung.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, im Falle von Absatz 2 Nummer 2 und 4 außerdem im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.«

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 55

*Fachliche Unterstützung des Privatwaldes«*

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Beratung (§ 9 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes) sowie« gestrichen und das Wort »gefördert« durch das Wort »unterstützt« ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter »und technische Hilfe« gestrichen.

d) Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

»(3) Gegenstand der Betreuung sind die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 12 erforderlichen und im Interesse der Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Tätigkeiten. Die Betreuung erfolgt fallweise oder ständig. Für die Betreuung sind Entgelte zu entrichten.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der Betreuung einschließlich der zu entrichtenden Entgelte zu bestimmen.«

e) Absatz 5 bis 7 wird aufgehoben.

25. § 59 Satz 2 wird aufgehoben.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 61

*Bildung, Förderung und fachliche Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse«*

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort »Aufgaben« das Wort »beratend« eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »daß« durch das Wort »dass« und das Wort »Zusammenschluß« durch das Wort »Zusammenschluss« ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort »Kostenbeiträge« durch das Wort »Entgelte« ersetzt.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

27. Nach § 61 werden folgende §§ 61 a und 61 b eingefügt:

»§ 61 a

*Holzvermarktungsgemeinschaft*

Eine Holzvermarktungsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Waldbesitzenden oder deren Zusammenschlüssen zu dem ausschließ-

lichen Zweck, die Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitglieder wesentlich und nachhaltig zu verbessern.

§ 61 b

*Verfahren zur Anerkennung einer Holzvermarktungsgemeinschaft*

(1) Eine Holzvermarktungsgemeinschaft wird durch die höhere Forstbehörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss geeignet sein, auf die wesentliche Verbesserung der Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
  - a) ihre Aufgabe und
  - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die §§ 19 und 20 des Bundeswaldgesetzes gelten entsprechend.«

28. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - »2. das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig auch für die Regierungsbezirke Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen sowie die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörden; abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung höhere Forstbehörde,«
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
  - »4. die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als technische Fachbehörde.«

29. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst

»(1) Es wird eine Körperschaftsforstdirektion im Zuständigkeitsbereich der höheren Forstbehörde nach § 62 Nummer 2 gebildet. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald.«

30. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort »gemeinsame« gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - »(4) Die höhere Forstbehörde ist nach fachlicher Weisung der obersten Forstbehörde zuständig für
    1. die Steuerung und Koordinierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung und der Betreuungsaufgaben der

unteren Forstbehörden im Körperschafts- und Privatwald,

2. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für den Wald,
3. die überbetriebliche Ausbildung von Forstwirteninnen und Forstwirten.

Die Fachaufsicht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 65 Absatz 1 bleibt unberührt.«

31. § 64 a wird wie folgt gefasst:

»§ 64 a

*Fachliche Fort- und Weiterbildung, staatliches Zertifikat für Waldpädagogik*

(1) Das Land stellt ein umfassendes forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sicher.

(2) Das Land bietet im Rahmen seines Bildungsauftrags einen Qualifizierungslehrgang zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen an. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und im Benehmen mit dem Umweltministerium Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zum Qualifizierungslehrgang,
2. die Lehrgangsinhalte und
3. das Prüfungsverfahren und die Berufung der Prüferinnen und Prüfer.«

32. § 64 b Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern »die unteren Forstbehörden« werden die Wörter »nach § 62 Nummer 3« eingefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter »den höheren Forstbehörden« durch die Wörter »der höheren Forstbehörde« ersetzt.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - »(1) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben auszuführen, insbesondere
    1. die forsttechnische Betriebsleitung nach § 47 Absatz 1 und den forstlichen Revierdienst nach § 48 Absatz 1 im Körperschaftswald, einschließlich Beratung und Unterstützung bei der Verwaltung,
    2. die Beratung und Betreuung im Privatwald,
    3. die Durchführung von forstlichen Fördermaßnahmen,
    4. die Ausübung der Forstaufsicht und des Forstschutzes und
    5. die Waldpädagogik als Bildungsauftrag.«

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »daß« durch das Wort »dass« ersetzt.
34. § 65 a wird aufgehoben.
35. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »§ 66
- Amtshilfe und Unterstützung Dritter  
bei landschaftsbezogenen Maßnahmen«*
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Auf Antrag des Trägers kann die oberste Forstbehörde bestimmen, dass die Geschäftsführung der Naturparke durch eine Forstbehörde wahrgenommen wird.«
36. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Körperschaftswald und den Privatwald« durch das Wort »Wald« ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort »daß« durch das Wort »dass« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die Bediensteten im forstlichen Revierdienst
1. der Forstbehörden und
  2. der Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse im Privatwald, in dem sie Aufgaben nach § 49 wahrnehmen,
- wirken bei der Ausübung der Forstaufsicht mit.«
37. § 76 wird wie folgt gefasst:
- »§ 76
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt*
- (1) Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt, die der obersten Forstbehörde untersteht. Als Ressortforschungseinrichtung hat sie die Aufgabe der anwendungsorientierten Forschung in allen waldbezogenen Belangen und trägt zur Sicherung einer rationalen und wissenschaftlich begründeten nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder bei.
- (2) Die FVA hat neben den Aufgaben, die ihr durch Vorschriften dieses oder anderer Gesetze übertragen sind, folgende Aufgaben:
1. dauerhafte und wissenschaftlich basierte Erfassung, Beobachtung und Bereitstellung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Kenngrößen (Monitoring), um die Entwicklung des Waldes nach § 1 ausrichten und steuern zu können,
  2. Durchführung von Kartierungen und Programmen nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, im Auftrag der zuständigen Behörden,
  3. Forschung zur forst- und holzwirtschaftlichen Nutzung des Waldes, zu gesellschaftlichen Ansprüchen sowie zur biologischen Vielfalt und zu Umwelteinflüssen auf den Wald,
  4. Beratung und Unterstützung des Ministeriums,
  5. Wissenstransfer und Beratung aller Waldbesitzenden, Behörden, Interessengruppen und der Öffentlichkeit auf Basis von Forschung und Monitoring,
  6. Mitwirkung an der fachlichen Fortbildung und
  7. Pflege des fachlichen Austauschs mit anderen Landesanstalten, Bundesbehörden und Forschungseinrichtungen.«
38. In der Überschrift des Vierten Abschnitts im siebten Teil des Gesetzes wird nach dem Wort »Landesforstwirtschaftsrat« die Angabe », Landeswaldverband« eingefügt.
39. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:
- »§ 77 a
- Landeswaldverband*
- (1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von der obersten Forstbehörde als Landeswaldverband anerkannt werden, soweit
1. der Zusammenschluss und seine Mitglieder nach ihren jeweiligen Satzungen auf die Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1 ausgerichtet sind und
  2. der Zusammenschluss gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Der Landeswaldverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.
- (3) Dem Landeswaldverband ist von der zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
1. vor der Erteilung von Genehmigungen und Umwandlungserklärungen nach den §§ 9 bis 11, sofern eine Fläche von fünf Hektar überschritten wird und
  2. vor Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 31 bis 33.
- (4) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zusammenschluss seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.«
40. § 79 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. die Bediensteten im forstlichen Revierdienst der unteren Forstbehörden, der Körperschaften sowie von Forst Baden-Württemberg im Staatswald,«.

41. § 80 wird wie folgt gefasst:

»§ 80

*Verpflichtung der Privatforstbediensteten*

Die Verpflichtung der Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 79 Absatz 2 Nummer 2 obliegt der Forstbehörde. Sie erfolgt auf Antrag des Waldbesitzers, wenn die zu verpflichtende Person

1. eine für Forstbedienstete des Landes vorgeschriebene Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.«

42. In § 84 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter »oder eine Anzeige nach § 38 Abs. 2 nicht vornimmt« gestrichen.

43. In § 88 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Regelung des § 21 Absatz 4 Satz 2 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung gilt nicht für Personen, die am Tag vor dem 1. Januar 2020 als staatlich geprüfte Forsttechnikerin oder als staatlich geprüfter Forsttechniker oder im mittleren technischen Forstdienst zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Körperschaftswald bestellt sind.«

44. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Errichtung und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Jagd und Fischerei
- § 5 Aufsicht

Teil 2

Organisation

- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstands
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 11 Beirat
- § 12 Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Satzung

Teil 3

Wirtschaftliche Grundlagen und Finanzen

- § 14 Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge
- § 15 Kapitalausstattung und Finanzierung
- § 16 Nutzung des Staatswaldes
- § 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 18 Haftung und Gewährträgerschaft

Teil 4

Personal

- § 19 Personal
- § 20 Versorgungs- und Beihilfeleistungen

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 21 Bekanntmachungen, Veröffentlichungen
- § 22 Abgaben- und Kostenfreiheit
- § 23 Auflösung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Gesetzeszweck*

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgabe der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes für Baden-Württemberg einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen sowie deren Aufgaben und Organisation festzulegen. Der Staatswald dient gemäß § 45 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist als gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen zu führen.

§ 2

*Errichtung und Sitz*

(1) Die Anstalt ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet. Sie trägt die Bezeichnung »Forst Baden-Württemberg« (Anstalt) und die Kurzbezeichnung »ForstBW«. Die Anstalt ist berechtigt, das kleine Landeswappen sowie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift »Forst Baden-Württemberg« zu führen.

(2) Die Anstalt ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstbetrieb. Sie hat ihren vorläufigen Sitz in Tübingen-Bebenhausen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, den endgültigen Sitz der Anstalt durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Anstalt kann regional zuständige Forstbezirke einrichten.

## § 3

*Aufgaben*

(1) Forst Baden-Württemberg hat unbeschadet anderer Zuständigkeiten die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes den Staatswald zu bewirtschaften, zur umfassenden Daseinsvorsorge beizutragen sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben und Aufgaben der Waldpädagogik zu übernehmen.

(2) Die Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen, multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung zu erfolgen. Dazu zählen insbesondere die Pflege des Waldes und die Produktion und Vermarktung von Holz und Nebenprodukten. Ebenfalls unter den Wirtschaftsbetrieb fallen die Jagd und Fischerei gemäß § 4, die Bewirtschaftung der Liegenschaften, der Nebennutzungen, der Nebenbetriebe und die Erschließung neuer Geschäftsfelder. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst außerdem die Aufstellung der periodischen und jährlichen Betriebspläne, die Erstellung der Betriebsinventur sowie die Entwicklung und Bereitstellung der fachlichen Informationstechnik. Für die Anstalt gilt § 3 Absatz 4 des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG).

(3) Zur Daseinsvorsorge zählen die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes, insbesondere der Biotopschutz und die Biotoppflege, das Belassen eines ausreichenden Anteils an stehendem und liegendem Totholz, die Standortkartierung sowie waldbauliche Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Forst Baden-Württemberg übernimmt die Umsetzung aller Maßnahmen und die Weiterentwicklung des Waldnaturschutzes im Staatswald, inklusive der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz und der Umsetzung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten. Forst Baden-Württemberg übernimmt ebenfalls das Wildtiermanagement in den staatlichen Eigenjagdbezirken.

(4) Zur Aus- und Fortbildung zählen

1. die Berufsausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten
  - a) für den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg,
  - b) für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen,
2. die Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin und zum Forstwirtschaftsmeister,
3. die Fortbildungen im Rahmen der verwaltungsinternen forstlichen Qualifizierung für den höheren Forstdienst und den gehobenen technischen Forstdienst nach der Laufbahnverordnung MLR, sowie die Fortbildung für die Qualifizierung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 und 2 LWaldG,

4. die Fortbildung für die Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg und

5. die forstfachliche Fortbildung für Beschäftigte der Landesforstverwaltung sowie für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen.

(5) Forst Baden-Württemberg übernimmt im Rahmen des Bildungsauftrages des Landes

1. im Staatswald operative,
2. für alle Waldbesitzarten konzeptionelle Aufgaben der Waldpädagogik sowie
3. den Qualifizierungslehrgang und die Prüfung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin und zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen.

(6) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. Waldflächen, die am 1. Januar 2020 im Alleineigentum des Landes Baden-Württemberg stehen, mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks Schwarzwald entsprechend des Nationalparkgesetzes; bestehende Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen über die forstliche Bewirtschaftung gehen auf Forst Baden-Württemberg über.
2. Waldflächen, an denen das Land Baden-Württemberg nach dem 1. Januar 2020 Alleineigentum erwirbt; im Fall des Erwerbs von Miteigentum kann die Übernahme der Bewirtschaftung durch Forst Baden-Württemberg vereinbart werden.

(7) Forst Baden-Württemberg kann weitere Geschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Absatz 2 bis 5 stehen und dabei auch

1. außerhalb des Landes Baden-Württemberg tätig werden,
2. sich Dritter bedienen,
3. Kooperationen eingehen und
4. unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; in diesem Fall ist die Haftung von Forst Baden-Württemberg auf die Einlage oder den Wert des Anteils oder der Beteiligung zu beschränken,

soweit die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 4

*Jagd und Fischerei*

(1) Die Nutzung des Jagdrechts auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald ist Forst Baden-Württemberg übertragen.

(2) Die Eigenjagdbezirke des Landes haben den Ausgleich der Jagd mit den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes herzustellen und zu bewahren. Das Jagdausübungsrecht wird durch Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg und der Landesforstverwaltung

tung wahrgenommen. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nicht verpachteten Eigenjagdbezirken von Forst Baden-Württemberg als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden.

(3) Bei allen landeseigenen Flächen, die nicht die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks besitzen und damit Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind, wird das Land in der Jagdgenossenschaft durch Forst Baden-Württemberg vertreten.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Nutzung der staatlichen Fischereirechte im Zuständigkeitsbereich der Staatsforstverwaltung.

## § 5

### *Aufsicht*

(1) Forst Baden-Württemberg untersteht bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 b, 2, 3 und Absatz 5 Nummer 2 und 3 der Fach- und Rechtsaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. § 58 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über einzelne Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg in geeigneter Weise unterrichten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann Forst Baden-Württemberg anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist, Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu treffen. Kommt Forst Baden-Württemberg innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten von Forst Baden-Württemberg tätig werden.

(3) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird von der Aufsichtsbehörde insbesondere auf Grundlage eines von Forst Baden-Württemberg jährlich vorzulegenden Nachhaltigkeitsberichts überprüft.

(4) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag von Baden-Württemberg einmal jährlich über die Tätigkeit von Forst Baden-Württemberg.

## Teil 2

### Organisation

## § 6

### *Organe*

Organe von Forst Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

## § 7

### *Vorstand*

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied als Vertreterin

oder Vertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden. Beide Mitglieder werden in ein Beamtenverhältnis berufen. Die oder der Vorstandsvorsitzende muss die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR besitzen. Das weitere Mitglied des Vorstands muss die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR oder die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung-Innenministerium mit dem Abschluss in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften besitzen. Die Führungsfunktion des Vorstands wird unter dem Vorbehalt übertragen, dass nach Ablauf von fünf Jahren die Umsetzung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten geprüft wird. Die Möglichkeit, aus dienstlichen Gründen vor Ablauf dieser Frist eine Umbesetzung der Führungsfunktion vorzunehmen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schlägt die erste Vorstandsvorsitzende oder den ersten Vorstandsvorsitzenden und das weitere Mitglied des Vorstands zur Ernennung vor. Für alle weiteren Besetzungen erfolgt die Auswahl der zur Ernennung vorgesehenen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## § 8

### *Aufgaben des Vorstands*

(1) Der Vorstand leitet Forst Baden-Württemberg in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute zu führen. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und eng zum Wohl von Forst Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zusammenzuarbeiten sowie sämtliche für Forst Baden-Württemberg und den Staatswald geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt Forst Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Sie oder er kann Vertretungsbefugnisse auf Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg übertragen. Im Fall der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden wird Forst Baden-Württemberg vom weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird Forst Baden-Württemberg durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

## § 9

*Aufsichtsrat*

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
  - a) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
  - b) des Ministeriums für Finanzen,
  - c) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
5. zwei Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils eine Stellvertretung werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Es besteht ein Vorschlagsrecht

1. des Landtags für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. des jeweiligen Ministeriums für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
3. des Gesamtpersonalrats von Forst Baden-Württemberg für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
4. des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,

sowie entsprechend für die jeweiligen Stellvertretungen.

Eine erneute Bestellung ist zulässig. Endet die hauptamtliche Tätigkeit beim jeweiligen Ministerium oder bei Forst Baden-Württemberg oder die Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Nachfolgerinnen oder Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gemäß Satz 1 und 2 bestellt. Die Vorschlagsberechtigten können vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz jederzeit die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder aus wichtigem Grund verlangen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf ihren schriftlichen Antrag abzuberufen. In den Fällen der Sätze 6 und 7 gilt Satz 5 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen von Forst Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die erste Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einberufen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung sowie Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften nach näherer Maßgabe der Satzung.

## § 10

*Aufgaben des Aufsichtsrats*

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und sachkundige Dritte damit beauftragen.

(2) Forst Baden-Württemberg wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Entscheidungen über dienstvertraglich zu vereinbarende über- und außertarifliche Vergütungen,
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands, zur Vorlage an den Haushaltsgesetzgeber,
4. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands und
6. Berufung von Mitgliedern anderer Organisationen in den Beirat nach § 11 Absatz 3 Satz 2.

(4) Der Vorstand bedarf, unbeschadet von nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Ermächtigungen, Genehmigungen oder Zustimmungen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats

1. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zum Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; dies gilt auch, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte im Namen und in Vertretung des Landes Baden-Württemberg geschlossen werden;
2. zur Gründung von Tochterunternehmen, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie für die Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen;
3. zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Verträgen, einschließlich Kredit-, Bürg-

schafts- oder Garantieverträgen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, sowie zur Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen, nach Maßgabe der Satzung; dies gilt nicht für Kaufverträge über Holzprodukte, Werk- und Dienstverträge sowie Gestattungs-, Miet- und Pachtverträge des laufenden Geschäftsbetriebes;

4. zu weiteren Angelegenheiten von vergleichbarer Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften generell erteilen.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

## § 11

### *Beirat*

(1) Der Beirat vermittelt gesellschaftliche Anliegen im Aufgabenbereich von Forst Baden-Württemberg. Er berät den Aufsichtsrat in ökologischen, ökonomischen und sozialen Fragestellungen und kann Vorschläge einbringen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Forstpolitik zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Umweltministeriums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Säge- und Holzindustrie Verbandes e. V. und des Verbandes der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V.,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg e. V.,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der AG Wald Baden-Württemberg e. V.,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V.,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V.,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V. oder des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V.,

12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und des Bundes Deutscher Forstleute e. V., Landesverband Baden-Württemberg,

13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.,

14. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg e. V. oder des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e. V.,

15. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg,

16. zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertretung werden für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen, im Fall des Absatzes 2 Nummer 16 auf Vorschlag des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags e. V., vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestellt. Andere Organisationen, die Anliegen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 vertreten, können auf Antrag vom Aufsichtsrat zusätzlich in den Beirat berufen werden. Der Beirat soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen.

(4) Der Beirat wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.

(5) Der Beirat wird einmal jährlich von der oder dem Beiratsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats oder auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist er einzuberufen. Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften erstattet.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 12

### *Verschwiegenheitspflicht*

(1) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gilt für die Mitglieder der Organe von Forst Baden-Württemberg wie auch für alle sonstigen mit Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamtStG steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb von Forst Baden-Württemberg wie auch im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.

(2) §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Hiervon ausgenommen sind die nach der Satzung von Forst Baden-Württemberg vorzunehmenden Veröffentlichungen.

### § 13

#### *Satzung*

- (1) Forst Baden-Württemberg gibt sich eine Satzung.
- (2) In der Satzung von Forst Baden-Württemberg werden, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, bestimmt
1. der Aufbau und die Organisation von Forst Baden-Württemberg,
  2. die Ziele und die Geschäftsgrundsätze,
  3. die Rechte und Pflichten der Organe,
  4. die Anforderungen an das Rechnungswesen sowie die Wirtschafts- und Finanzplanung,
  5. die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse,
  6. der Geschäftsgang des Vorstands,
  7. der Geschäftsgang des Aufsichtsrats und
  8. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und sind in dem für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben bekannt zu machen.

### Teil 3

#### Wirtschaftliche Grundlagen und Finanzen

### § 14

#### *Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge*

- (1) Das am 1. Januar 2020 vorhandene Sach- und Geldvermögen des Landesbetriebs ForstBW wird Forst Baden-Württemberg übertragen. Entsprechend der übernommenen Aufgaben werden vorhandene Sachausstattungen und Finanzmittel des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Regierungspräsidien sowie der Stadt- und Landkreise auf Forst Baden-Württemberg übertragen.
- (2) Das Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte des Forstvermögens werden unbeschadet des § 16 Absatz 1 Forst Baden-Württemberg übertragen. Dies schließt die Übertragung der zugehörigen Mittel für die Gebäudebewirtschaftung, die Gebäudeunterhaltung und den Ersatz von Gebäuden ein. Die darüber hinaus für die Aufgabenerfüllung von Forst Baden-Württemberg notwendigen Gebäude und die dazu gehörenden Flächen des allgemeinen Finanzvermögens bleiben im Eigentum

des Landes; sie werden Forst Baden-Württemberg nach Maßgabe einer Überlassungsvereinbarung unentgeltlich überlassen. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Forst Baden-Württemberg wird hinsichtlich der nach Absatz 1 zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und den zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 bis 5 zuzuordnenden zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen Gesamtrechtsnachfolger des Landes Baden-Württemberg. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt in Abstimmung mit Forst Baden-Württemberg die zur Nutzung zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich der Dauerschuldverhältnisse sowie sonstige zivil- oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

### § 15

#### *Kapitalausstattung und Finanzierung*

- (1) Das Grundkapital von Forst Baden-Württemberg wird in der Satzung festgelegt. Das Grundkapital wird durch Einlage des im Wege der Nutzungs- und Vermögensübertragung gemäß § 14 übernommenen Sach- und Geldvermögens geleistet. Soweit der Wert des übernommenen Vermögens die Höhe des Grundkapitals übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.
- (2) Forst Baden-Württemberg deckt den Aufwand, der aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 4 und weiteren Geschäften nach § 3 Absatz 7 entsteht, aus den erwirtschafteten Erträgen.
- (3) Forst Baden-Württemberg erfüllt die Aufgaben nach § 3 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 sowie Absatz 5 im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie durch Einnahmen in bisheriger Höhe. Ebenso erfüllt die Anstalt die Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die bis zum Ende des Jahres 2021 die Fortführung der bestehenden Ausbildungsplätze für Dritte absichern. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021, ob und inwieweit eine Fortsetzung der Finanzierung von Ausbildungsplätzen für Dritte erforderlich ist. Über die weitere Finanzierung entscheidet der Landtag. Darüber hinaus wird diese Aufgabe von Forst Baden-Württemberg gegen Erstattung der Vollkosten übernommen. Nimmt Forst Baden-Württemberg Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung für die Landesforstverwaltung wahr, erfolgt dies gegen Erstattung der Vollkosten. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regeln das Land und Forst Baden-Württemberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(4) Forst Baden-Württemberg erhält für die Versorgungs- und Beihilfeleistungen nach § 20 Absatz 2 eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Landeshaushalt.

(5) Forst Baden-Württemberg soll angemessene Rücklagen bilden. Näheres regelt die Satzung.

(6) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung festzulegen, in welcher Höhe der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresüberschuss von Forst Baden-Württemberg, nach Rücklagenbildung und Steuer, an den Landeshaushalt abzuführen ist.

(7) Forst Baden-Württemberg darf Kredite ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme eines Kredites ist dem Aufsichtsrat nachzuweisen, dass der Schuldendienst aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine vom Aufsichtsrat geprüfte Investitionsrechnung zu führen.

(8) Kassenverstärkungskredite können Forst Baden-Württemberg über ein Betriebsmittelkonto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg gewährt werden. Hierfür ist die Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Finanzen erforderlich.

## § 16

### *Nutzung des Staatswaldes*

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes räumt das Land Baden-Württemberg Forst Baden-Württemberg am Staatswald gemäß § 3 Absatz 6 ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, den Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen. Das Eigentum des Landes Baden-Württemberg an den in Satz 1 genannten Flächen bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Land bevollmächtigt Forst Baden-Württemberg, im Namen und in Vertretung des Landes das bereitgestellte Forstvermögen zu bewirtschaften, Staatswald zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben. Hierzu gehört auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks. Dabei soll das Forst Baden-Württemberg zur Verwaltung und zur Bewirtschaftung bereitgestellte Vermögen mindestens erhalten bleiben. § 64 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) bleibt unberührt. Ausgaben und Einnahmen sind im Forstgrundstock zu buchen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann im Einverneh-

men mit dem Ministerium für Finanzen Entnahmen aus dem Forstgrundstock tätigen.

(3) Das Land Baden-Württemberg kann Grundstücke des Staatswaldes nur im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg veräußern, mit Rechten Dritter belasten oder einer Nutzung außerhalb von Forst Baden-Württemberg zuführen.

(4) Im Fall der Veräußerung nach Absatz 2 oder 3 endet das Nutzungsrecht nach Absatz 1 an den veräußerten Flächen.

(5) In öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen Forst Baden-Württemberg und dem Land Baden-Württemberg sollen insbesondere Grundsätze über

1. die Anlage neuer und die Fortführung bestehender Versuchsflächen im öffentlichen Interesse,
2. die unentgeltliche Bereitstellung von Staatswald für Aufgaben der Forstbehörden, wie Forschung, Waldpädagogik sowie des Wildtiermonitorings und des Wildmanagements,

jeweils einschließlich der Vergütung für Leistungen und Aufwendungen von Forst Baden-Württemberg festgelegt werden.

## § 17

### *Wirtschaftsführung, Rechnungswesen*

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen von Forst Baden-Württemberg richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Aufwendungen und Erträge aus der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge gemäß § 3 Absatz 3 sowie die Aufgaben für die über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinausgehende Aus- und Fortbildung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5 sind plausibel darzulegen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrundeliegenden Annahmen anzupassen.

(3) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt und geprüft. Mit der Abschlussprüfung wird die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes verbunden.

(4) Für Forst Baden-Württemberg gelten §§ 1 bis 87, 105 Absatz 2 und 106 bis 110 LHO entsprechend.

## § 18

*Haftung und Gewährträgerschaft*

(1) Gewährträger von Forst Baden-Württemberg ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten von Forst Baden-Württemberg unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen von Forst Baden-Württemberg nicht befriedigt werden konnten.

(2) Soweit die Anstalt zur Absicherung ihrer Risiken keine eigenen Versicherungen abschließt, ist sie zur Selbstversicherung berechtigt.

(3) Das Land Baden-Württemberg trägt die Kosten für Sicherungs-, Sanierungs- sowie sonstige Maßnahmen für Altlasten im Staatswald nach § 3 Absatz 6 sowie auf Flächen, die Forst Baden-Württemberg nach § 14 Absatz 2 übertragen werden, wenn sie durch Bescheid der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde festgestellt sind.

## Teil 4

## Personal

## § 19

*Personal*

(1) Forst Baden-Württemberg besitzt Dienstherrnenfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft; die Anstalt hat das Recht, Beamtinnen und Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben. Auf die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg finden die jeweils für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Forst Baden-Württemberg ist berechtigt, einem Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann Forst Baden-Württemberg für einzelne, herausgehobene Leitungs- und Spezialistentätigkeiten über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren. Insoweit gilt eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes als erteilt. Von Stellenbesetzungs- und Beförderungssperren ist Forst Baden-Württemberg ausgenommen. Werden Beamtinnen und Beamte des Landes bei Forst Baden-Württemberg im Arbeitnehmerverhältnis gegen eine höhere Bezahlung beschäftigt, ist eine Beurlaubung dieser Beamtinnen und Beamten des Landes zulässig.

(2) Forst Baden-Württemberg ist oberste Dienstbehörde. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und für die Ernennung zuständige Stelle für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(3) Die oder der Vorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(4) Für die bei Forst Baden-Württemberg tätigen Tarifbeschäftigten einschließlich der Auszubildenden nimmt die oder der Vorstandsvorsitzende die Arbeitgeberfunktion wahr. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(5) Bei einem unmittelbaren Wechsel einer oder eines Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden

1. vom Land Baden-Württemberg oder von den Stadt- oder Landkreisen zu Forst Baden-Württemberg oder

2. von Forst Baden-Württemberg zum Land Baden-Württemberg oder zu den Stadt- oder Landkreisen,

werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit die bisher erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten uneingeschränkt anerkannt, als wären sie bei Forst Baden-Württemberg beziehungsweise beim Land Baden-Württemberg oder den Stadt- und Landkreisen erreicht worden.

## § 20

*Versorgungs- und Beihilfeleistungen*

(1) Das Land trägt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten des Landes, deren Angehörige und Hinterbliebene die Versorgungs- und Beihilfeleistungen.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg, deren Angehörige und Hinterbliebene trägt das Land die Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Forst Baden-Württemberg führt als Ausgleich hierfür ab 1. Januar 2020 einen Versorgungszuschlag entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 45,6 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie eine Jahrespauschale für Beihilfeleistungen entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 2 610 Euro pro aktiver Beamtin und aktivem Beamten an das Land ab.

(3) Versorgungslastenteilungszahlungen für vom Land zur Anstalt versetzte Beamtinnen und Beamte nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) finden nicht statt. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Wechseln Beamtinnen und Beamte der Anstalt zu einem Stadt- oder Landkreis und werden diese nach der Vereinbarung über die Erstattung der Versorgungsbezüge und Beihilfen nach § 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in die Aktivenliste aufgenommen, finden keine Versorgungslastenteilungszahlungen nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des

LBeamtVGBW statt. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise, wenn sie auf der Aktivenliste geführt wurden und zum Dienstherrn Forst Baden-Württemberg wechseln. Zahlungen, welche die Anstalt nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des LBeamtVGBW beziehungsweise nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten würde, stehen dem Land zu. Die jeweilige Forderung gilt als an das Land abgetreten.

(4) Der Prozentsatz des Versorgungszuschlags sowie die Höhe der Jahrespauschale nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils dynamisch an die aktuellen Vorgaben der VwV-Kostenfestlegung angepasst.

## Teil 5

### Schlussvorschriften

#### § 21

#### *Bekanntmachungen, Veröffentlichungen*

Bekanntmachungen von Forst Baden-Württemberg erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in dem im Auftrag des Landes Baden-Württemberg für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben sowie auf der Internetseite von Forst Baden-Württemberg. Rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung im schriftlichen Amtsblatt.

#### § 22

#### *Abgaben- und Kostenfreiheit*

Für Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt nach § 2 Absatz 1 und der Gesamtrechtsnachfolge nach § 14 Absatz 3 erheben das Land sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Abgaben, Gebühren und Auslagen.

#### § 23

#### *Auflösung*

Im Fall der Auflösung von Forst Baden-Württemberg fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg. Den im Zuge der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Bediensteten steht im Falle der Auflösung von Forst Baden-Württemberg das Recht zu, zum Land Baden-Württemberg zu wechseln.

## Artikel 3

Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

## INHALTSÜBERSICHT

### Teil 1

#### Personal

- § 1 Übernahme von Beamtinnen und Beamten
- § 2 Übernahme von Tarifbeschäftigten
- § 3 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen
- § 4 Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten
- § 5 Verpflichtungen bei Personalüberkapazität durch Aufgabentfall bei den Landkreisen
- § 6 Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabentfall bei den Landkreisen

### Teil 2

#### Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit

- § 7 Übergangspersonalrat
- § 8 Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 9 Übergangsschwerbehindertenvertretung
- § 10 Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit

### Teil 1

#### Personal

#### § 1

#### *Übernahme von Beamtinnen und Beamten*

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Anstalt) übernimmt auf Grundlage der §§ 26 und 27 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

#### 1. Beamtinnen und Beamte des Landes

- a) der unteren und höheren Forstbehörden sowie der obersten Forstbehörde,
- b) des Forstlichen Bildungszentrums Königsbronn, des Forstlichen Bildungszentrums Karlsruhe,

#### 2. Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern

in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung nach § 3 des ForstBW-Gesetzes auf die Anstalt entspricht. Die Übernahme erfolgt statusgleich und besitzstandswahrend. Eine Aufteilung der Person einer Beamtin oder eines Beamten auf mehrere Dienstherrn ist ausgeschlossen.

(2) Soweit Aufgaben der unteren Forstbehörden auf die Anstalt übergehen, erfolgt eine dem Umfang des Aufgabenüberganges entsprechende Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden regelt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(3) Beamtinnen und Beamte der nach Absatz 1 betroffenen Behörden, die nicht von Forst Baden-Württemberg übernommen werden, verbleiben bei ihren bisherigen Dienstherren.

(4) Die Auswahl zur Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt nach landesweit einheitlichen Verfahrensregelungen. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Soweit durch die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes andere Ressorts betroffen sind, stimmt sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den betroffenen Ministerien einvernehmlich ab.

(6) Bei Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2, bei denen die Erstattung der Versorgungsbezüge nicht durch § 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes und der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, den Land- und Stadtkreisen von Baden-Württemberg vom 29. Juni 2017 geregelt ist, gilt die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung gemäß § 79 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) durch den abgehenden Dienstherrn als erteilt.

(7) Bereits bestehende Einzelvereinbarungen, insbesondere zur Teilzeitbeschäftigung, zum Freistellungsjahr, zur Altersteilzeit und zum Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge, werden von Forst Baden-Württemberg fortgeführt.

## § 2

### *Übernahme von Tarifbeschäftigten*

(1) Forst Baden-Württemberg übernimmt

1. Tarifbeschäftigte des Landes, die

- a) bei den unteren und höheren Forstbehörden oder der obersten Forstbehörde,
- b) beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn, dem Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,

2. Tarifbeschäftigte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern, die

unbefristet beschäftigt sind, in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung nach § 3 des ForstBW-Gesetzes auf die Anstalt entspricht. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines den folgenden Absätzen entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt und durch dessen Annahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer. Die Übernahme durch die Anstalt erfolgt besitzstandswahrend und unter der Übertragung einer tariflichen Tätigkeit, die der bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet ist. Eine Aufteilung der Person einer oder eines Tarifbeschäftigten auf mehrere Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

(2) § 1 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 übernommenen Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen gelten für die weitere Zugehörigkeit zu der Anstalt im ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis die für die Anstalt jeweils geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen mit ergänzenden besitzstandswahrenden Regelungen gemäß Absatz 4 bis 16. Die Anstalt ist unbeschadet der Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 3 ForstBWG verpflichtet, mit ihrer Errichtung den Antrag auf Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) und dem Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald BaWü) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Übernahme erfolgt mindestens in die Entgeltgruppe und Stufe, in der die oder der Tarifbeschäftigte vor ihrer oder seiner Übernahme eingruppiert war. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Tarifbeschäftigte in die Entgeltgruppe E 2 Ü, E 13 Ü oder E 15 Ü nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) oder in die Entgeltgruppe E 2 Ü oder E 15 Ü nach TVöD in Verbindung mit dem TVÜ-VKA oder in die Entgeltgruppe E 2 Ü nach dem TV-L-Forst in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW beziehungsweise MTW-Ost in den TV-L Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) beziehungsweise nach dem TVöD-Wald BaWü in Verbindung mit dem TVÜ-Wald BaWü eingruppiert ist.

(5) Besteht bei Tarifbeschäftigten des Landes im Zeitpunkt der Überleitung eine Differenz zwischen dem einschlägigen Tabellenentgelt des TV-L beziehungsweise TV-L-Forst und dem hierzu vergleichbaren Tabellenentgelt des TVöD beziehungsweise dem TVöD-Wald BaWü, so dass der oder dem Tarifbeschäftigten durch die Übernahme ein finanzieller Nachteil entsteht, wird diese Differenz als besitzstandswahrende Zulage ge-

währt. Künftige Tarifierhöhungen im TVöD beziehungsweise im TVöD-Wald BaWü werden zur Hälfte auf die Zulage angerechnet. Die Zulage endet, wenn die Differenz durch künftige Tarifierhöhungen nicht mehr besteht. Besitzstände, die auf anderen Gründen als der Übernahme in die Anstalt beruhen, sind hiervon nicht erfasst.

(6) Besteht bei Tarifbeschäftigten des Landes im Zeitpunkt der Überleitung eine Differenz zwischen sonstigen Entgeltbestandteilen, Entschädigungen, Zulagen oder Zuschlägen des TV-L beziehungsweise TV-L-Forst und den hierzu vergleichbaren Leistungen des TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü, so dass der oder dem Tarifbeschäftigten durch die Übernahme ein finanzieller Nachteil entsteht, wird diese Differenz als besitzstandswahrende Zulage gewährt. Die Zulage endet, wenn die Differenz durch künftige Tarifanpassungen nicht mehr besteht.

(7) Bei der Berechnung der Stufenlaufzeit und der Beschäftigungszeit werden die bisher von den Tarifbeschäftigten erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten uneingeschränkt anerkannt, als wären sie bei der Anstalt erreicht worden. Sofern der beschäftigten Person ein Stufenaufstieg vorweggewährt wurde, gilt dies für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit auch nach der Übernahme.

(8) Das Entgelt der Tarifbeschäftigten bemisst sich neben den unter dem Absatz 4 bis 6 aufgeführten Kriterien zudem nach den im Zeitpunkt der Übernahme gewährten Zulagen und Besitzständen, die aus den Überleitungstarifverträgen TVÜ-Länder, TVÜ-VKA, TVÜ-Forst oder TVÜ-Wald BaWü resultieren. Die betroffenen Beschäftigten erhalten diese weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen.

(9) Sofern für die Tarifbeschäftigten bisher eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder besteht ist vorgesehen, dass diese auch nach dem Zeitpunkt der Übernahme bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder von der Anstalt fortgeführt wird. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung der Anstalt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg. Von der Anstalt neu eingestellte Tarifbeschäftigte werden bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand für die betriebliche Altersversorgung angemeldet. Die Anstalt ist deshalb verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Den Arbeitgeberanteil trägt in allen Fällen die Anstalt.

(10) Haben Tarifbeschäftigte Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg abgeschlossen, ist beabsichtigt diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme von der Anstalt fortzuführen.

(11) Ein im Zeitpunkt der Übernahme eventuell noch bestehender tarifvertraglich geregelter Beihilfeanspruch besteht für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses zu der Anstalt fort.

(12) Der im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Urlaubsanspruch wird übertragen. §§ 5 und 6 des Bundesurlaubsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(13) Von den im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Regelungen zu den Besitzständen kann durch tarifvertragliche Regelungen oder Dienstvereinbarungen zu Gunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

(14) § 1 Absatz 7 gilt entsprechend.

(15) Für Tarifbeschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, finden die Vorschriften nach Absatz 1 entsprechende Anwendung. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, finden die in Satz 1 genannten Vorschriften unter der Maßgabe Anwendung, dass der Bedarf an der Arbeitsleistung auch nach der Übertragung der Aufgaben auf die Anstalt fortbesteht. Für jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten von Saisonbeschäftigten, bei denen zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Anstalt kein Arbeitsverhältnis besteht, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(16) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ausbildungsverhältnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Landesbetrieb ForstBW finanziert worden sind, werden von der Anstalt fortgeführt. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt und durch dessen Annahme durch die Auszubildende oder den Auszubildenden. Die Übernahme erfolgt besitzstandswahrend. Sofern die Auszubildenden von den Regelungen des Absatzes 1 bis 15 betroffen sind, sind diese entsprechend anzuwenden.

(17) Die Absätze 1 bis 16 sind auf Arbeitsverträge, die nicht im Geltungsbereich eines Tarifvertrages abgeschlossen worden sind, entsprechend anzuwenden.

### § 3

#### *Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen*

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung oder Übernahme an einen anderen Dienort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskosten-

tenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung oder Übernahme

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr, vollendet hat,
- b) die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert nachweist,
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,

2. der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder der Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt; als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin oder Lebenspartners beziehungsweise Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Beamte oder die Beamtin in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Landesumzugskostengesetzes ausgeschlossen ist.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten oder übernommenen Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder Übernahme oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung, abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungs- oder Übernahmeverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung oder Übernahme innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung oder Übernahme verfügt wird. Wenn die Versetzung oder Übernahme mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte oder übernommene Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Beschäftigten ist der Absatz 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.

#### § 4

##### *Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten*

(1) Bewerben sich Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus Anlass der Errichtung der Anstalt auf diese übergeleitet wurde, um einen Dienstposten beziehungsweise eine Verwendung bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, so stehen sie während eines Zeitraums von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Auswahlentscheidungen vergleichbaren Beschäftigten der Körperschaft gleich, bei der der Dienstposten zu besetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 für die Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen beschäftigt sind und die dort verbleiben, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren

Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen bewerben,

2. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Aufgaben der Landesforstverwaltung wahrnehmen, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen bewerben.

(3) Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Land- und Stadtkreisen, die zwischen dem 1. September 2015 und vor dem 31. Dezember 2019 in eine kommunale Holzverkaufsstelle gewechselt sind, sind den Beschäftigten nach Absatz 1 und 2 gleichgestellt.

(4) Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich beschränkt innerhalb der Anstalt sowie der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen auszuschreiben und in beiden Bereichen bekanntzugeben. Abweichend davon können bei entsprechender Eignung:

1. Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten,

- a) die durch Wegfall von Betreuungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald ihre seitherige Aufgabe verloren haben oder
- b) denen in der Folge der Organisationsveränderung aufgrund dieses Gesetzes innerhalb der in Satz 1 genannten Organisationseinheiten nur übergangsweise ein Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz übertragen werden konnte,

freie Dienstposten und Arbeitsplätze bei der Anstalt und der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen ohne vorherige interne Ausschreibung besitzstandswahrend übertragen werden. Sofern der Wechsel von Tarifbeschäftigten zum Land besitzstandswahrend erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.

2. Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen eingestellt werden.

(5) Um einen möglichst großen Personalaustausch zwischen der Anstalt und der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen zu ermöglichen, ist eine Abstimmung der jährlichen Einstellungszahlen von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen vorzunehmen. Die Koordinierung erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Anstalt, des Innenministeriums sowie des Städte- und des Landkreistages.

## § 5

### *Verpflichtungen bei Personalüberkapazität durch Aufgabenentfall bei den Landkreisen*

(1) Sofern Aufgaben in der forstlichen Revierleitung im Bereich vertraglich betreuter Körperschafts- und Privatwälder bei den Landkreisen entfallen, ohne dass die bisher in der Betreuung eingesetzten Personen durch den Waldbesitzer mit übernommen werden (Personalüberkapazität), ist das Landratsamt verpflichtet zu prüfen, ob im Zeitraum von fünf Monaten vor und fünf Monaten nach Wegfall der Aufgabe die betroffenen Personen in einer anderen forstlichen Tätigkeit in zumutbarer Entfernung dauerhaft verwendet werden können. Im Einvernehmen mit den betroffenen Personen ist eine dauerhafte Verwendung in anderen Aufgabenbereichen ebenfalls möglich.

(2) Kann keine alternative Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb des Landratsamtes gefunden werden, sind die oberste und die höhere Forstbehörde sowie die Anstalt verpflichtet, die Prüfung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 durchzuführen und bei Vorhandensein von freien oder in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum freiwerdenden Stellen für die Aufgabe geeignetes Personal in die forstlich zuständigen Organisationseinheiten zu übernehmen, höchstens jedoch im Umfang des Aufgabenwegfalls.

## § 6

### *Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabenentfall bei den Landkreisen*

(1) Sofern eine Personalüberkapazität vorliegt und eine Beschäftigung nach § 5 nicht möglich ist, beteiligt sich das Land nach Maßgabe der folgenden Absätze an der weiteren Finanzierung des am 31. Dezember 2019 dort eingesetzten Personals des forstlichen Revierdienstes. Der Einsatz des Personals muss in diesem Fall außerhalb der Betreuungsaufgaben stattfinden.

(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung ab dem Erreichen einer Wesentlichkeitsschwelle von insgesamt 1 200 Hektar vertraglich betreuter forstlicher Betriebsfläche im Körperschaftswald und vergleichbar betreutem Privatwald.

(3) Die Finanzierung erfolgt nur dann, wenn der Aufgabenwegfall innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt. Sie wird maximal für die Dauer von vier Jahren gewährt, längstens jedoch für den Zeitraum des Bestehens einer Personalüberkapazität oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle nach Absatz 2.

(4) Die Finanzierung erfolgt degressiv. Dabei erhält der Landkreis je anteilig ab 1 200 Hektar entfallender forstlicher Betriebsfläche für das erste Jahr 70 vom Hundert, für das zweite Jahr 50 vom Hundert, für das dritte Jahr 25 vom Hundert und für das vierte Jahr 10 vom Hundert des in der Richtsatztabelle des Planausschreibens des

Ministeriums für Finanzen für das betreffende Kalenderjahr aufgeführten Wertes für eine Beamtin oder einen Beamten in Besoldungsgruppe A 11.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die oberste oder höhere Forstbehörde bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen. Die Kosten werden bis zum Freiwerden einer entsprechenden Stelle im Umfang von 100 vom Hundert aus den hierfür bereitzustellenden Mitteln des Landes getragen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn anstelle des Landratsamtes die Anstalt bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen.

## Teil 2

Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung,  
Bauftragte für Chancengleichheit

### § 7

#### *Übergangspersonalrat*

(1) In der Anstalt wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Er besteht aus 19 Mitgliedern.

(2) Dem Übergangspersonalrat gehören die Beschäftigten der Anstalt an, die am 31. Dezember 2019 Mitglied

1. eines Personalrats bei den Landratsämtern, Stadtkreisen oder Regierungspräsidien,
2. eines Personalrats beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn oder beim Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,
3. eines Bezirkspersonalrats bei den Regierungspräsidien oder
4. des Hauptpersonalrats beim Innenministerium oder beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren. Soweit Beschäftigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, gehören Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Personalvertretungen dem Übergangspersonalrat an. Die Beschäftigten erklären auf Anforderung des Vorstands von Forst Baden-Württemberg, ob sie bereit sind, als Mitglied oder Ersatzmitglied in den Übergangspersonalrat einzutreten.

(3) Stehen für den Übergangspersonalrat mehr als 19 Mitglieder aus den in Absatz 2 Satz 1 genannten Personalvertretungen zur Verfügung, wählen diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat genau 19 Mitglieder

zur Verfügung, werden die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der sie in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen zu Ersatzmitgliedern des Übergangspersonalrats gewählt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat weniger als 19 Mitglieder zur Verfügung, werden auch die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer gemeinsamen Wahlversammlung eingeladen. Gewählt werden die Mitglieder des Übergangspersonalrats aus der Gesamtheit von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Die nicht zum Mitglied gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind Wahlen vorzunehmen, beruft das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied spätestens sechs Arbeitstage nach der Errichtung von Forst Baden-Württemberg zur Wahlversammlung ein. Sie oder er übernimmt die Aufgaben des Wahlvorstands, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Bei den zur Wahl vorgeschlagenen sollen die Gruppen und Geschlechter ihren Anteilen unter den Beschäftigten entsprechend vertreten sein. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 26 bis 32 und 42 bis 44 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

(5) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

### § 8

#### *Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung*

(1) Mit der Errichtung der Anstalt wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der Anstalt an, die am 31. Dezember 2019

1. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei einem Landratsamt oder Stadtkreis,
2. beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn oder beim Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,
3. bei einem Regierungspräsidium oder

#### 4. beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren.

(2) Die Ersatzmitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Absatz 1 Satz 2 werden Ersatzmitglieder der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Die Amtszeit des Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

### § 9

#### *Übergangsschwerbehindertenvertretung*

(1) In der Anstalt werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung nach Maßgabe der folgenden Absätze wahrgenommen.

(2) Bei der Anstalt wird eine Übergangsschwerbehindertenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2019 Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei einem Landratsamt oder Stadtkreis oder beim Landesbetrieb ForstBW waren und ab dem 1. Januar 2020 in der Anstalt beschäftigt sind. Die Mitglieder der Übergangsschwerbehindertenvertretung wählen spätestens zwei Wochen nach Errichtung der Anstalt aus ihrer Mitte eine Person aus, die den Vorsitz ausübt. Das lebensälteste Mitglied der Übergangsschwerbehindertenvertretung übernimmt die Aufgaben der Wahlleitung. Die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden zu stellvertretenden Mitgliedern. Für die Durchführung der Wahl sind § 20 Absatz 3 und 4 und § 22 Absatz 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) sinngemäß anzuwenden. Die Amtszeit der Übergangsschwerbehindertenvertretung endet mit der Wahl der neuen Schwerbehindertenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Kommt die Bildung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung nicht zustande, werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 31. Dezember 2020, von der Hauptschwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wahrgenommen. Die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung kann frühestens sechs Monate nach Errichtung von Forst Baden-Württemberg eingeleitet werden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung zu einer Wahlversammlung ein. Für die Durchführung der Wahl ist § 20 SchwbVWO anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO nicht vor, bestellt die Hauptschwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand und dessen Vorsitz. Für die Durchführung der Wahl sind die §§ 2 bis 16 SchwbVWO anzuwenden.

(4) Für die Übergangsschwerbehindertenvertretung gelten die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

### § 10

#### *Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit*

(1) Die Beauftragte für Chancengleichheit des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und deren Stellvertreterin nehmen ab dem 1. Januar 2020 übergangsweise bis zur Bestellung nach Absatz 2 Satz 3 die Aufgaben nach dem Chancengleichheitsgesetz in der Anstalt wahr.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt die Anstalt einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Beauftragte für Chancengleichheit und die Stellvertreterin sind spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu bestellen.

### Artikel 4

#### *Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes*

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S.550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S.577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter »staatlichen und« gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:  
»In den staatlichen Eigenjagdbezirken erstellt Forst Baden-Württemberg die forstlichen Gutachten.«

2. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »den Forstbehörden« durch die Wörter »Forst Baden-Württemberg« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter »den zuständigen Forstbehörden« durch die Wörter »Forst Baden-Württemberg« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe », 26 und 50« durch die Angabe »und 26« ersetzt.

### Artikel 5

#### *Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes*

§ 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S.802), das durch Artikel 54 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

## »§ 11

*Allgemeine Nutzung*

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des § 12 für andere geodatenhaltende Stellen und öffentlich verfügbar bereitzustellen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.«

## Artikel 6

Änderung des Landwirtschafts- und  
Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefasst:

## »§ 14

*Sozialmaßnahmen (Dorfhelferinnen und Dorfhelfer,  
Betriebshelferinnen und Betriebshelfer)*

Das Land fördert anerkannte übergebieliche Einrichtungen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Anstellung, die Betreuung und der Einsatz haupt- und nebenamtlicher Dorfhelferinnen und Dorfhelfer und Betriebshelferinnen und Betriebshelfer gehören, durch die Erstattung der nicht durch Zahlungen Dritter gedeckten und vom Ministerium als notwendig anerkannten Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, wenn sie auf gemeinnütziger Grundlage wirken und für die übernommene Vertretung und Bildungsaufgabe ein öffentliches Bedürfnis besteht.«

2. In § 29 a Absatz 3 werden die Wörter »§ 25 a Absatz 3 Satz 2« durch die Wörter »§ 25 a Absatz 3 Satz 4« ersetzt.

## Artikel 7

## Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Wörter »der Regierungspräsidien« durch die Wörter »des Regierungspräsidiums Freiburg« ersetzt.

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter »der Regierungspräsidien« durch die Wörter »des Regierungspräsidiums Freiburg« ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nummer 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

d) In Nummer 3 werden die Wörter »der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Tübingen für die Beamten an den Landratsämtern der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen« gestrichen.

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

»9. der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

für die Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 die in § 2 genannten Rechte; Maßnahmen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c bedürfen der Zustimmung der obersten Forstbehörde;«

f) Die bisherigen Nummern 9 bis 19 werden die Nummern 10 bis 20.

g) In der neuen Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

h) In der neuen Nummer 20 werden die Angabe »17« durch die Angabe »19« und am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe »Nummer 10 und 11« durch die Angabe »Nummer 11 und 12« ersetzt.

## Artikel 8

## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Im Anhang zu § 8 Absatz 1 Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird in Buchstabe C nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a eingefügt:

»29 a. die oder der Vorstandsvorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg.«.

## Artikel 9

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes  
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung »Fachschuldirektor« mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

»Forstdirektor

als Leiter eines regional zuständigen Forstbezirks von Forst Baden-Württemberg<sup>7)</sup>«.

- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung »Erster Landesbeamter<sup>3)</sup>« folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Fachbereichsleiter  
als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale von Forst Baden-Württemberg<sup>1)</sup>«.
2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung »Erster Landesbeamter<sup>5)</sup>« mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Fachbereichsleiter  
als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale von Forst Baden-Württemberg<sup>2)</sup>«.
- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor eines Regionalverbands« mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- »Vertreter des Vorstandsvorsitzenden von Forst Baden-Württemberg«.
- c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor eines Regionalverbands« mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung angefügt:
- »Vorstandsvorsitzender von Forst Baden-Württemberg«.

#### Artikel 10

##### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Ihm obliegen für die Bediensteten der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Bediensteten des schulpädagogischen Dienstes der Regierungspräsidien sowie der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg die den Ministerien zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten.«
2. In § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e wird die Angabe »§ 47 Abs. 3« durch die Angabe »§ 47 a Absatz 1« ersetzt.
3. In § 23 Absatz 3 wird das Wort »Körperschaftsforstdirektionen« durch das Wort »Körperschaftsforstdirektion«, das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und am Ende die Wörter »und die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg« eingefügt.

#### Artikel 11

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Regierungspräsidium« ein Komma sowie die Wörter »Forst Baden-Württemberg« eingefügt.

#### Artikel 12

##### Änderung des Feuerwehrgesetzes

In § 35 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Forstbehörden,« die Wörter »Forst Baden-Württemberg,« eingefügt.

#### Artikel 13

##### Änderung des Landesgebührengesetzes

In § 25 Absatz 3 Nummer 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, werden die Wörter »die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen« durch die Wörter »das Regierungspräsidium Freiburg« ersetzt.

#### Artikel 14

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561, 1562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus den Entgelten für die Betreuung und die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Betreuung des Privatwalds.«
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- »Ab dem Jahr 2020 wird der sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebende Zuweisungsbetrag um den jährlich, erstmals vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020, nach Satz 3 zu dynamisierenden Betrag von 40,8999 Millionen Euro vermindert.«
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

»Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,308
Böblingen	3,212
Esslingen	3,093
Göppingen	2,172
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,123
Heilbronn, Stadtkreis	0,751
Heilbronn, Landkreis	2,892
Hohenlohekreis	1,665
Schwäbisch Hall	3,041
Main-Tauber-Kreis	2,346
Heidenheim	1,361
Ostalbkreis	3,140
Baden-Baden, Stadtkreis	0,368
Karlsruhe, Stadtkreis	0,720
Karlsruhe, Landkreis	3,957
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,509
Mannheim, Stadtkreis	1,930
Neckar-Odenwald-Kreis	2,428
Rhein-Neckar-Kreis	4,373
Pforzheim, Stadtkreis	0,400
Calw	1,776
Enzkreis	1,985
Freudenstadt	1,829
Freiburg, Stadtkreis	0,633
Breisgau-Hochschwarzwald	3,864
Emmendingen	2,063
Ortenaukreis	4,713
Rottweil	1,937
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,355
Tuttlingen	1,712
Konstanz	2,187
Lörrach	2,174
Waldshut	2,315
Reutlingen	2,598
Tübingen	1,826
Zollernalbkreis	2,235
Ulm, Stadtkreis	0,520
Alb-Donau-Kreis	2,850
Biberach	2,367
Bodenseekreis	2,055
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,197
Summe	100,000.«

2. In § 29d Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »in den Jahren 2017 und 2018 jeweils« durch die Wörter »im Jahr 2019« ersetzt.

#### Artikel 15

##### Änderung der Landkreisordnung

§ 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 16 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
3. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:  
»17. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.«

#### Artikel 16

##### Änderung der Gemeindeordnung

§ 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 18 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
3. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:  
»19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.«

#### Artikel 17

##### Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 26. Juni 2004 (GBl. S. 593), die zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst« durch die Wörter »§ 2 Nummer 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe« ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 »Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen oder wenn mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 dies verlangen.«
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter »§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst« durch die Wörter »§ 2 Nummer 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe« ersetzt.

#### Artikel 18

##### Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe

Die Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe vom 29. Juni 2010 (GBl. S.502), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2016 (GBl. S.177, 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

##### *Zuständigkeiten im forstbetrieblichen Bereich*

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

1. die Beratung bei übergeordneten Fragen des Waldbaus im Körperschafts- und Privatwald, einschließlich Waldschutz, Standortkartierung und Bodenschutzkalkung,
  2. die Folgen des Klimawandels außerhalb des Staatswaldes,
  3. die Bearbeitung der Aufgaben der periodischen Betriebsplanung im Körperschaftswald und im vertraglich betreuten Privatwald, die Grundlagenerfassung für Natura 2000 im Wald, die Waldbewertung sowie die Aufgaben der forstlichen Geoinformation im Nichtstaatswald,
  4. die Zulassung und Prüfung von Trainees des gehobenen technischen Forstdienstes,
  5. die Zulassung und Prüfung der Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes für den gehobenen technischen Forstdienst,
  6. die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden zur Forstwirtin oder zum Forstwirt.«
2. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter »§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz« durch die Wörter »§ 4 Absatz 1 und« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

##### *Zuständigkeiten im Bereich der Forst- und Naturparkförderung*

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen, einschließlich

der hierfür notwendigen Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen gemäß

1. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg und
2. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft.«

#### Artikel 19

##### Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 7 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S.402), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S.37, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter »in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe« gestrichen.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. In Absatz 4 werden die Wörter »der Regierungspräsidien« durch die Wörter »des Regierungspräsidiums Freiburg« ersetzt.

#### Artikel 20

##### Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 4 Absatz 3 Nummer 8 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S.342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 113) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- »8. der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium Freiburg«.

#### Artikel 21

##### Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung

Die Forstdienstkleidungsverordnung vom 27. April 2004 (GBl. S.311), die durch Artikel 180 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Angestellte« durch die Wörter »sonstige Beschäftigte« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben

2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort »jährlich« die Wörter »und wird vom jeweiligen Dienstherrn gewährt« eingefügt.

## Artikel 22

Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Abschnitt I der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter »den Körperschaftsforstdirektionen,« werden durch die Wörter »der Körperschaftsforstdirektion,« ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern »der Körperschaftsforstdirektion,« werden die Wörter »der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,« eingefügt.
2. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 23

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
3. Die Wörter »für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen und für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe« werden gestrichen.

## Artikel 24

Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2019 (GBl. S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- »8. die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,«

## Artikel 25

Aufhebung von Vorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) geändert worden ist,
2. die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW und Kostentragung vom 16. November 2011 (GBl. S. 534).

## Artikel 26

Berichtspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise berichten dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum 30. Juni 2022 über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Umsetzung dieses Gesetzes.

## Artikel 27

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 14 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. Mai 2019

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	WOLF

**Gesetz zur Anpassung des besonderen  
Datenschutzrechts an die Verordnung  
(EU) 2016/679 und zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und  
Bußgeldbehörden sowie zur Änderung  
vollzugsrechtlicher Gesetze**

Vom 21. Mai 2019

Der Landtag hat am 15. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten  
bei der Verarbeitung durch die Justizbehörden des  
Landes zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Auf-  
deckung oder Verfolgung von Straftaten und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Straf-  
vollstreckung sowie durch die Behörden des Landes  
zum Zwecke der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
(Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und  
Bußgeldbehörden – LDSG-JB)

§ 1

*Zweck*

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9) für den Geschäftsbereich des Justizministeriums.

(2) Dieses Gesetz dient zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich anderer zuständiger Behörden des Landes, soweit sie personenbezogene Daten zur Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten.

§ 2

*Anwendungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für die verantwortlichen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums, soweit sie personenbezogene Daten in Verwaltungsangelegenheiten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Strafvollstreckung oder zur Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten. Ver-

antwortliche Stellen nach Satz 1 sind:

1. die ordentlichen Gerichte des Landes,
2. die Staatsanwaltschaften des Landes,
3. die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen,
4. die Behörden des Landes, die für die Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches, von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz zuständig sind,
5. das Justizministerium als Aufsichtsbehörde über die Stellen nach Nummer 1 bis 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch, wenn andere zuständige Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts personenbezogene Daten zur Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten. Sie sind insoweit verantwortliche Stellen nach Satz 1.

(2) §§ 8 und 9 gelten für die Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 auch, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(3) Soweit die verantwortlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, tritt an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Aufsichtsbehörde nach § 8 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

(4) § 6 gilt für alle verantwortlichen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums, auch soweit sie personenbezogene Daten zu anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verarbeiten.

(5) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 3

*Anwendung der Vorschriften des  
Bundesdatenschutzgesetzes*

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für die öffentlichen Stellen nach §§ 3, 5 bis 7 und 46 bis 81 und 83 BDSG entsprechend für die verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Aufsichtsbehörde nach § 8 Absatz 1 Satz 1 tritt.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 68 BDSG ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten

für den Datenschutz rechtzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

#### § 4

##### *Übermittlung personenbezogener Daten*

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde öffentliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung an eine öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt erforderlichenfalls die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2). Die übermittelnde öffentliche Stelle hat im Falle des Satz 2 lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

(2) Die verantwortliche Stelle prüft vor einer Übermittlung von personenbezogenen Daten, soweit durchführbar, deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie teilt der empfangenden Stelle nach Möglichkeit zugleich die erforderlichen Informationen mit, die es der empfangenden Stelle ermöglichen, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten selbst zu beurteilen.

#### § 5

##### *Datenverarbeitung unter Einsatz von Videotechnik in Vorführbereichen von Gerichtsgebäuden*

(1) Als Vorführbereiche nach diesem Gesetz gelten Vorführzellen sowie sämtliche nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche eines Gerichts vom Bereich für den An- und Abtransport von Gefangenen über den Vorführzellenbereich bis vor den Verhandlungssaal, soweit diese Bereiche der Gefangenenvorführung dienen.

(2) Auf Anordnung des Vorstands des für den Vorführbereich zuständigen Gerichts

1. können Vorführzellen zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen, des zur Gefangenenvorführung eingesetzten Personals oder Dritter sowie zur Verhinderung von erheblichen Straftaten mittels Videotechnik beobachtet werden; die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist nicht zulässig;

2. kann der übrige Vorführbereich mittels Videotechnik beobachtet und aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, Gebäude oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

Eine Anordnung nach Satz 1 kann nicht getroffen werden, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Die Anfertigung von Tonaufnahmen ist unzulässig. Beginn, Unterbrechung und Abbruch der Videobeobachtungen und -aufzeichnungen sind zu dokumentieren.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann der Einsatz von Videotechnik nach Absatz 2 auch ohne Anordnung des Gerichtsvorstandes erfolgen.

(4) Die Verarbeitung von Daten mittels Videotechnik nach diesem Gesetz darf auch erfolgen, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden. Werden die durch Videotechnik erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine weitere Verarbeitung gemäß § 56 BDSG zu benachrichtigen. Zum Zweck der Strafverfolgung ist die Übermittlung der erhobenen Daten an die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen zulässig.

(5) Die Videoaufzeichnungen nach Absatz 2 Nummer 2 und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Unterbleibt eine Löschung zunächst aufgrund der Notwendigkeit der Daten für die Verfolgung von Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen nach Satz 1 und fällt diese Notwendigkeit der weiteren Speicherung zu einem späteren Zeitpunkt weg, sind die Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Wegfalls zu löschen.

(6) Auf den Einsatz von Videotechnik ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Angabe der Informationen nach § 55 Nummer 1 bis 5 und § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 BDSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes hinzuweisen.

#### § 6

##### *Verwendung mobiler Alarmgeräte durch Justizbedienstete*

(1) Justizbedienstete können bei einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausschließlich zu ihrem Schutz mittels mobiler Alarmgeräte Tonaufnahmen am Einsatzort anfertigen und an eine vom Justizministerium bestimmte Leitstelle übermitteln. Dies ist auch

dann zulässig, wenn sich der Einsatzort in einer Wohnung befindet. Die Maßnahme darf verdeckt durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre, wenn die betroffene Person bei Beginn oder im Verlauf der Maßnahme darüber informiert würde. Die Tonaufzeichnungen und deren Übermittlung an eine vom Justizministerium bestimmte Leitstelle sind unverzüglich zu unterbrechen, sobald die dringende Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Die vom Justizministerium bestimmte Leitstelle kann die übermittelten Tonaufnahmen nach vorheriger Prüfung zu demselben Zweck speichern und bei Vorliegen einer dringenden Gefahr eine Tonverbindung zum Mithören durch die Polizei herstellen. Das Justizministerium kann sich zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebs der Leitstelle eines privaten Anbieters im Rahmen der Auftragsverarbeitung bedienen.

(3) Soweit die Tonaufnahmen nach Absatz 1 und 2 in einer Wohnung angefertigt werden, müssen diese durch die verantwortlichen Stellen zur Sicherung der Zweckbindung entsprechend gekennzeichnet werden.

(4) Die vom Justizministerium bestimmte Leitstelle unterrichtet die betroffenen Personen über die Anfertigung, Speicherung und Übermittlung von Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2, sobald keine dringende Gefahr im Sinne des Absatz 1 Satz 1 mehr vorliegt und sich durch die Unterrichtung keine weitere dringende Gefahr im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ergibt.

(5) Soweit eine Speicherung der Tonaufnahmen durch die vom Justizministerium bestimmte Leitstelle erfolgt und keine dringende Gefahr im Sinne des Absatz 1 Satz 1 mehr vorliegt, sind diese Tonaufnahmen zu sperren. Sie dürfen nur noch zur Unterrichtung der betroffenen Personen, für die Kontrolle seitens der oder des Datenschutzbeauftragten, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie zur gerichtlichen Kontrolle verwendet werden. Nach Ablauf von einem Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen Personen sind die Tonaufnahmen zu löschen, soweit bis dahin kein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung von Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 oder 2 anhängig ist. Ist ein derartiges gerichtliches Verfahren anhängig, so sind die Tonaufnahmen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(6) Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 auf Absatz 1 bis 5 anwendbar ist, gilt anstelle der §§ 2 und 3 sowie 7 bis 9 ergänzend das Landesdatenschutzgesetz.

### § 7

#### *Datengeheimnis*

(1) Den bei den verantwortlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die keine Amtsträgerin oder Amtsträger sind, sind bei der

Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Alle bei den verantwortlichen Stellen beschäftigten Personen dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Bediensteten erforderlich ist. Von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien dürfen sie sich nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

### § 8

#### *Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz*

(1) Die verantwortlichen Stellen unterliegen im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie oder er ist datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Für sie oder ihn gelten die §§ 20 bis 24 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe,

1. die Durchsetzung des Datenschutzrechts bei den verantwortlichen Stellen zu überwachen;
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verantwortlichen Stellen zu sensibilisieren und darüber aufzuklären;
3. den Landtag, die Landesregierung und andere Einrichtungen und Gremien zu legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verantwortlichen Stellen zu beraten;
4. die verantwortlichen Stellen und deren Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
5. auf Antrag einer betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte nach den §§ 55 bis 61 BDSG bereitzustellen; hierfür arbeitet sie oder er erforderlichenfalls mit datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten zusammen;
6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen, den Beschwerdegegenstand in angemessenem Umfang zu untersuchen und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer innerhalb einer

- angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere wenn eine weitere Untersuchung oder Koordination mit einer anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist;
7. die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach § 56 Absatz 4, § 57 Absatz 7 und § 58 Absatz 7 BDSG zu überprüfen und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung nach § 57 Absatz 7 zu unterrichten oder ihr die Gründe mitzuteilen, aus denen eine Überprüfung nicht vorgenommen wurde;
  8. mit anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zu gewährleisten;
  9. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
  10. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
  11. Beratung in Bezug auf die in § 69 BDSG genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und
  12. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden für die betroffene Person und für die oder den Datenschutzbeauftragten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BDSG entgeltfrei wahrgenommen. Dies gilt nicht bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere wegen häufiger Wiederholung exzessiven Anträgen. In diesen Fällen kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben oder die Bearbeitung des Antrags verweigern.

### § 9

#### *Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz*

- (1) Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls deren Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, einzuräumen. Ihr oder ihm sind alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 erforderlich sind, zu erteilen.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann
  1. eine verantwortliche Stelle oder einen Auftragsverarbeiter warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvor-

gänge voraussichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, und bereits begangene Verstöße beanstanden,

2. eine verantwortliche Stelle oder einen Auftragsverarbeiter anweisen, Verarbeitungsvorgänge, erforderlichenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit datenschutzrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung, oder
3. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, verhängen.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest oder erhält sie oder er Kenntnis von Verstößen durch beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge, teilt sie oder er dies vor Inanspruchnahme der Befugnisse nach Absatz 2 der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, im Fall der verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 dem Justizministerium mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Gelegenheit zur Stellungnahme absehen, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht oder
3. es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt oder deren zeitnahe Beseitigung zugesichert wird.

Die Stellungnahme soll gegebenenfalls auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung nach Satz 1 getroffen worden sind.

(4) Im Rahmen der Aufsicht über die verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 bestehen die Befugnisse nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 nur, soweit diese Stellen in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden; keine Verwaltungsangelegenheiten sind insbesondere die staatsanwaltlichen Entscheidungen und diese vorbereitende oder ausführende Maßnahmen im Rahmen eines Ermittlungs-, Straf- oder Strafvollstreckungsverfahrens, auch soweit jene die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens betreffen. Satz 1 gilt auch für die entsprechenden Entscheidungen und Maßnahmen in Verfahren zur Ermittlung von Straftaten, die durch Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 getroffen werden.

(5) Über ihre oder seine Tätigkeit erstellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz jährlich einen Bericht und übermittelt diesen dem Landtag, der Landesregierung oder anderen Stellen, deren Aufgabenbereich

berührt ist. Der Bericht kann die Arten der gemeldeten Verstöße und die Arten der von den verantwortlichen Stellen getroffenen Maßnahmen, einschließlich der verhängten Sanktionen, enthalten. Er wird veröffentlicht und der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/679 zugänglich gemacht.

## § 10

### *Strafvorschrift*

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
- b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
- c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder

2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden.

## § 11

### *Übergangsvorschrift*

Automatisierte Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind und deren Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, werden spätestens bis zum 6. Mai 2023 mit den Vorgaben dieses Gesetzes in Einklang gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 9 Absatz 3 Nummer 7 des Landesdatenschutzgesetzes in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter.

## Artikel 2

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 23

### *Videoüberwachung*

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort »Beobachtung« werden die Worte »und Aufzeichnung« eingefügt.
- bb) Das Wort »ist« wird durch das Wort »sind« ersetzt.

2. Der siebte Abschnitt des Ersten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 7

Datenschutz

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

## § 27

### *Aufgabe und Anwendungsbereich*

(1) Aufgabe der Vorschriften dieses Abschnitts ist es, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Persönlichkeitsrechte von Gefangenen und sonstigen betroffenen Personen zu wahren, den Justizvollzugsanstalten die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten und einen Beitrag für die innere Sicherheit zu leisten. Die Vorschriften dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) sowie der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsanstalten. Sie finden mit Ausnahme der §§ 37 und 52 entsprechende Anwendung auf den Vollzug des Jugendarrests. Soweit dieses Gesetz Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt es auch für diese.

(3) Beim Vollzug von Freiheitsentziehungen, die nicht wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechts-

widrigen Tat angeordnet worden sind, finden § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50, 55, 89 und 90 keine Anwendung, wenn unter Berücksichtigung der Art der Daten und der Rechtsstellung der Gefangenen die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben.

#### § 28

##### *Behördliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher Datenschutzbeauftragter*

(1) Die Justizvollzugsanstalt bestellt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 (behördliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher Datenschutzbeauftragter). Die Bestellung bedarf der Schriftform und ist dem Justizministerium sowie der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Die Mitteilung soll den Namen und die Kontaktdaten der bestellten Person beinhalten.

(2) Für die Benennung, Stellung und die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten §§ 5, 6 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und 6, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend. Die Möglichkeiten zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten aus anderen Gründen bleiben unberührt.

#### § 29

##### *Zulässigkeit der Datenverarbeitung*

Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

#### Unterabschnitt 2

##### *Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680*

##### *Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung*

#### § 30

##### *Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke*

(1) Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 bis 6 regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalten zu den Zwecken nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, insbesondere zum Zweck des ihnen aufgegebenen Vollzugs der Freiheitsentziehung.

(2) Vollzugliche Zwecke in diesem Sinne sind

1. die Erreichung des jeweiligen Vollzugsziels,
2. der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen,

3. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt,
4. die Sicherung des Vollzuges,
5. die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden gerichtlichen Entscheidungen durch Abgabe von Stellungnahmen.

An die Stelle des in Satz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt für den Vollzug der Untersuchungshaft der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.

#### § 31

##### *Begriffsbestimmungen*

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff:

1. der Gefangenen Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft, Strafarrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127 b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453 c der Strafprozessordnung (StPO) befinden, sowie Personen, die nach § 275 a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind,
2. der personenbezogenen Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann,
3. der Verarbeitung das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen und Löschen personenbezogener Daten; im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
  - a) Erheben das Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen,
  - b) Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
  - c) Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
  - d) Übermitteln das Bekanntgeben personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

- die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
- e) Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten innerhalb der datenverarbeitenden Stelle,
- f) Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
4. der Einschränkung der Verarbeitung die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,
  5. des Profilings jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,
  6. der Pseudonymisierung die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können,
  7. der Anonymisierung das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden kann,
  8. des Dateisystems jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,
  9. des Verantwortlichen die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,
  10. des Auftragsverarbeiters eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der Justizvollzugsanstalt oder des Justizministeriums verarbeitet,
  11. des Empfängers eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,
  12. der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden,
  13. der besonderen Kategorien personenbezogener Daten personenbezogene Daten, aus denen die rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,
  14. der genetischen Daten personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden,
  15. der biometrischen Daten mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
  16. der Gesundheitsdaten personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,
  17. der internationalen Organisation eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde,

18. der Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist,
  19. der erkennungsdienstlichen Unterlagen mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen gewonnene personenbezogene Daten in Form von Finger- und Handflächenabdrücken, Lichtbildern, äußerlichen körperlichen Merkmale, Körpermaßen und biometrischen Daten des Körpers und der Stimme.
- (2) § 2 BDSG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass vom Begriff der öffentlichen Stellen auch Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union umfasst sind.

### § 32

#### *Grundsätze der Datenverarbeitung*

- (1) Im Vollzug ist das Recht einer jeden Person zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.
- (2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist frühestmöglich Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.
- (3) Die Justizvollzugsanstalt hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten so weit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:
  1. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,
  2. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,
  3. verurteilte Straftäter,
  4. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und
  5. andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Personen, die mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen in Kontakt oder Verbindung stehen.
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen

beruhen. Zu diesem Zweck soll die Justizvollzugsanstalt, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der auf einer persönlichen Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

(5) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Entscheidungen nach Satz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden. Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, ist verboten.

### § 33

#### *Einwilligung*

- (1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Justizvollzugsanstalt die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation der Freiheitsentziehung oder eines gegen die betroffene Person betriebenen Verfahrens, berücksichtigt werden. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die betroffene Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen

des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(6) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.

### Unterabschnitt 3

#### Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

### § 34

#### *Datenerhebung*

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind vorrangig bei der betroffenen Person zu erheben. Werden sie auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Sofern es für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, kann die Erhebung bei der betroffenen Person auch ohne deren Kenntnis sowie bei anderen Personen oder Stellen erfolgen. Erfolgt die Erhebung bei einer nicht-öffentlichen Stelle, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Justizvollzugsanstalt nur erhoben werden, wenn sie für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen, die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Freiheitsentziehung erforderlich sind und die Art der Erhebung nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt.

### § 35

#### *Videotechnik*

(1) Die Beobachtung von Hafträumen mittels Videotechnik ist nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten oder zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig. Gleiches gilt für die Beobachtung von Kabinen der Sammeltransportfahrzeuge mittels Videotechnik. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass besonders gesicherte Hafträume mittels Videotechnik zu beobachten sind. Die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist im Einzelfall zulässig. Sofern in Hafträumen eine Beobachtung über einen Zeitraum von aufeinanderfolgend mehr als zwei Wochen erfolgt, bedarf sie der Zustimmung des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde.

(2) In hierfür besonders eingerichteten Hafträumen des Justizvollzugskrankenhauses ist auf ärztliche Anordnung eine optische und akustische Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik zulässig, sofern zureichende Anhaltspunkte für Fremd- oder Eigengefährdung vorliegen oder dies aus Gründen der therapeutischen Sicherheit angezeigt ist. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Beobachtung mittels Videotechnik und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen nach diesem Gesetz dürfen auch durchgeführt werden, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden. Für die Dauer der religiösen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerin oder des Seelsorgers auszusetzen. Die Videobeobachtung und -aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen, soweit nicht der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt wird.

### § 36

#### *Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)*

(1) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsorts von Gefangenen auf dem Anstaltsgelände kann die Justizvollzugsanstalt Daten über den Aufenthaltsort und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels RFID-Transponder durch Empfangsgeräte automatisiert erheben.

(2) Mit Zustimmung der oder des Gefangenen kann ein RFID-Transponder zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung so mit ihrem oder seinem Körper verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße

Trennung nur durch die Justizvollzugsanstalt erfolgen kann. Von der Zustimmung können die Rücknahme besonderer Sicherungsmaßnahmen oder die Einteilung der oder des Gefangenen zu einer in bestimmten Bereichen auf dem Anstaltsgelände zu leistenden Arbeit abhängig gemacht werden.

### § 37

#### *Elektronische Aufenthaltsüberwachung durch das Global Positioning System (GPS)*

(1) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die ergänzende technische Beaufsichtigung einer oder eines Gefangenen bei einer Ausführung ohne angeordnete Fesselung in Begleitung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient dem Zweck, im Falle einer Entweichung der zu überwachenden Person diese auf Grundlage eines Bewegungsprofils erleichtert wieder ergreifen zu können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung endet mit der ordnungsgemäßen Rückkehr der zu überwachenden Person in die Justizvollzugsanstalt.

(2) Zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann eine für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständige zentrale Datenverarbeitungsstelle Daten über den Aufenthaltsort der Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung (aufenthaltsbezogene Daten) mit der zugelassenen Technik, namentlich mittels Global Positioning (GPS) und Funksystemen, durch Empfangsgeräte erheben (Überwachungsstelle). Es kann als Sender ein Überwachungsgerät zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Person so verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsanstalt oder die Überwachungsstelle erfolgen kann.

(3) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes ist das Justizministerium.

(4) Zur Einhaltung der Zweckbindung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der aufenthaltsbezogenen Daten automatisiert. Bei jedem Abruf sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Bearbeiter zu protokollieren.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten sind nach Abschluss der Ausführung innerhalb einer Frist von 24 Stunden automatisiert zu löschen. Hierzu teilt die Justizvollzugsanstalt der Überwachungsstelle unverzüglich das Ende der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit, die die Löschung der Daten veranlasst, soweit nicht eine weitere Speicherung und Verarbeitung im Einzelfall zur Aufklärung und Ahndung eines Pflichtenverstößes, zur Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche

Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Ist die automatisierte Löschung der aufenthaltsbezogenen Daten zu diesen Zwecken auszusetzen, beantragt die Justizvollzugsanstalt dies unverzüglich bei der Überwachungsstelle. Für die erweiterten Zwecke darf die Überwachungsstelle die Daten mit Zustimmung der Justizvollzugsanstalt unmittelbar den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

(6) Im Falle einer Entweichung darf die Überwachungsstelle den für die Fahndung oder die Wiederergreifung zuständigen Polizeidienststellen die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten unmittelbar mitteilen. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Frist des Absatzes 5 Satz 1 beginnt mit der Wiederergreifung der oder des Gefangenen oder mit der Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(7) Absatz 1 bis 6 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

### § 38

#### *Auslesen von Datenspeichern*

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt besitzen, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu erheblichen vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht verarbeitet werden, soweit sie zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

### § 39

#### *Zweckänderung*

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 30 genannten Zwecke han-

delt, die Justizvollzugsanstalt befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in § 30 nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

#### § 40

##### *Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken*

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zu diesem Zweck zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Zu ihrer Aufgabenerfüllung kann die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten auch unter Einsatz von elektronischen Kommunikationsdiensten, einschließlich solcher mit Bildübertragung, verarbeiten.

(3) Die erhobenen personenbezogenen Daten können zu den Gefangenenpersonalakten genommen sowie elektronisch in Dateien gespeichert werden. Erkennungsdienstliche Unterlagen können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(4) Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass Gefangene einen Lichtbildausweis mit sich führen.

(5) Sofern es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsorts von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist, kann die Justizvollzugsanstalt Ausweise mit einem RFID-Transponder ausstatten und anordnen, dass diese offen zu tragen sind.

#### § 41

##### *Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken*

(1) Eine Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken ist der Verarbeitung zu Vollzugszwecken gleichgestellt, soweit sie gerichtlichen Verfahren sowie deren außergerichtlicher Bearbeitung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

(2) Das gilt auch für die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Justizvollzugsanstalt und das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg sowie zu Zwecken wissenschaft-

licher Forschung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Sofern der Ausbildungs-, Prüfungs- oder Forschungszweck es erlaubt und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

(3) Die Justizvollzugsanstalt darf die Religionszugehörigkeit sowie sonstige personenbezogene Daten der Gefangenen, insbesondere Name, Geburtsdatum und Aufnahmedatum, zu Zwecken der Seelsorge im Justizvollzug verarbeiten und an die oder den Seelsorger übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Seelsorge aufnehmen zu können. Dies setzt voraus, dass die oder der Gefangene deutlich darauf hingewiesen wurde, dass die Angabe über die Religionszugehörigkeit freiwillig erfolgt und Zwecken der Seelsorge dient. Eine Übermittlung ist unzulässig, wenn die oder der Gefangene dieser ausdrücklich widerspricht.

(4) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten von Gefangenen an Mitglieder des Anstaltsbeirats übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Beiräte erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen zu diesem Zweck übermittelt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist; die Übermittlung erkennungsdienstlicher Unterlagen ist unzulässig. Anstelle der Übermittlung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Einsichtnahme von Akten durch Mitglieder des Anstaltsbeirats zulassen, soweit eine solche zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist; Gesundheitsakten und Krankenblätter dürfen nur mit Zustimmung der oder des Gefangenen eingesehen werden. Die Regelung über das Datengeheimnis nach § 73 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 42

##### *Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit*

(1) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalt ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder

eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

- c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet werden, oder
5. zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen eine Gefangene oder ein Gefangener entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält,

erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat richterlich angeordnet worden sind, Verlegungen in eine andere Justizvollzugsanstalt, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich des Verlassens der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass, die Entlassungsadresse sowie die zur Identifizierung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Daten auch anlassunabhängig übermitteln.

#### § 43

##### *Identitätsfeststellung*

(1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermittelt die Justizvollzugsanstalt die von ihr gemäß § 34 erhobenen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst den Abgleich der übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis der Justizvollzugsanstalt mit.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen die Justizvollzugsanstalten auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

#### § 44

##### *Überprüfung Gefangener*

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüft die Justizvollzugsanstalt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen. Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse insbesondere über extremistische, gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder Kontakte zur organisierten Kriminalität.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf Justiz- und Sicherheitsbehörden hierzu um Auskunft ersuchen. Insbesondere

1. holt sie eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein und
2. fragt sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und des Landesamts für Verfassungsschutz ab.

Hiervon soll nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Abfrage bei den Polizeibehörden erstreckt sich nur auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage bei dem Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch das Landesamt.

(4) Die Justizvollzugsanstalt übermittelt den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(5) Die gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit. Die mitgeteilten Erkenntnisse werden in gesonderten Akten oder Dateien geführt.

(6) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

#### § 45

##### *Überprüfung von Besuchspersonen*

(1) Bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von besonders gefährlichen Gefangenen, zu denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 vorliegen, begehren, dürfen die Justizvollzugsanstalten

mit deren Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Gleiches gilt für die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. § 44 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. In den Fällen des § 44 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 teilen die Justizvollzugsanstalten auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird. Sicherheitsrelevant können hierbei auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen sowie für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die in § 24 Absatz 3 des Dritten Buchs genannten Personen und Stellen.

(3) Werden den Justizvollzugsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zum Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung soll erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit und die Voraussetzungen nach Absatz 1 fortbestehen.

#### § 46

##### *Überprüfung sonstiger anstaltsfremder Personen*

(1) Personen, die in Justizvollzugsanstalten oder an deren Einrichtungen tätig werden und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Justizvollzugsanstalten sollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. § 44 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 45 Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Ist eine Überprüfung in Eilfällen nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.

(3) Die Justizvollzugsbehörden sollen von einer Abfrage nach Absatz 1 Satz 3 absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

#### § 47

##### *Fallkonferenzen*

(1) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit des jeweiligen Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,
2. die Entlassung des jeweiligen Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und
3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Fallkonferenzen dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen nach Satz 1 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Im Rahmen der Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Polizeibehörden abgefragt und erhoben werden.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

- c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und
3. dies zur Verhütung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Gefahren notwendig ist.

An den Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Im Rahmen der Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abgefragt und erhoben werden.

(3) Fallkonferenzen dürfen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 begründen und
3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren notwendig ist.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Rahmen der vorgenannten Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch abgefragt und erhoben werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(5) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt den Justizvollzugsbehörden vorbehalten.

#### § 48

##### *Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken*

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen nutzen, verändern und speichern sowie an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie geeignete nichtöffentliche Stellen und Personen übermitteln, soweit dies

1. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der forensischen Ambulanzen, auch zur Vorbereitung und Vorprüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,
2. für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gefangenen fördern, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einschließlich der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 finden auch auf die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen Anwendung, die erst nach der Haftentlassung zum Tragen kommen und der Eingliederung der Gefangenen in ein soziales und berufliches Umfeld dienen.

#### § 49

##### *Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken*

Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsanstalt an die zuständigen öffentlichen Stellen ist auch zulässig, soweit dies für

1. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder
2. Entscheidungen in Gnadensachen

erforderlich ist.

Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

#### § 50

##### *Datenübermittlung zum Zweck des Opferschutzes*

Die Justizvollzugsanstalt darf den nach § 406d Absatz 2 StPO auskunftspflichtigen Stellen die für die Erteilung von Auskünften an die Verletzte oder den Verletzten erforderlichen Daten über die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich des Verlassens der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass übermitteln.

## § 51

*Schutz besonderer Kategorien  
personenbezogener Daten*

(1) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen in der Justizvollzugsanstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Die an der Verarbeitung dieser Daten Beteiligten sind auf die besondere Schutzwürdigkeit der Daten hinzuweisen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind, auch wenn sie in Dateien gespeichert sind, von anderen Unterlagen oder Dateien getrennt zu führen und besonders zu sichern. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die in der Anstalt tätigen Personen Zugang zu den Akten oder Dateien nach Satz 3 erhalten, für deren Aufgabenerfüllung die Kenntnis dieser Daten unbedingt erforderlich ist. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Justizvollzugsanstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist; § 61 Absatz 1 und 2 sowie § 62 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die durch die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Personen oder den seelsorgerlichen Dienst erhoben oder diesen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 StGB genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist oder die Tatsachen sonst für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Handelt es sich bei den zu offenbarenden Daten um personenbezogene Daten besonderer Kategorien, haben sich die genannten Personen zu offenbaren, soweit dies zur Erreichung der in Satz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Auch die Angehörigen der anderen Fachdienste im Justizvollzug mit Ausnahme des seelsorgerlichen Dienstes sowie alle anderen Vollzugsbediensteten haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, sofern dies für den Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Sonstige Offenbarungspflichten und -befugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind bei Eintritt in die Justizvollzugsanstalt über die nach Satz 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 StGB genannten Personen selbst hierzu

befugt wären. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten oder der Vollzugskonferenz allgemein zulassen. Medizinische Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind in Akten und Dateien zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

(4) Sofern Angehörige von Fachdiensten außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung einer oder eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des entsprechenden Fachdienstes in der Justizvollzugsanstalt befugt ist.

## § 52

*Besondere Übermittlungsbefugnisse  
bei Untersuchungsgefangenen*

(1) Wird Untersuchungshaft vollzogen oder ist Untersuchungshaft als Überhaft notiert, darf die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten an das zuständige Gericht übermitteln, soweit dies für die vom Gericht anzuordnenden Maßnahmen sowie für die sonstigen die Untersuchungshaft betreffenden gerichtlichen Entscheidungen erforderlich ist. Soweit Aufgaben oder Befugnisse auf die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen übertragen sind, ist auch eine Übermittlung an diese Stelle zulässig. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50 und 55 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

## § 53

*Besondere Übermittlungsbefugnisse  
bei jungen Gefangenen*

(1) Über die §§ 40 bis 50, 52 und 55 hinaus darf die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die in § 16 Absatz 2 dieses Buchs und § 2 Absatz 9 des Vierten Buchs genannten Stellen und Personen übermitteln, soweit eine Einwilligung nach § 33 erteilt wurde oder im Diagnoseverfahren die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zu Grunde liegenden Maßnahme festgestellt worden ist. Die Übermittlung be-

sonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen ist zulässig, soweit sie für die Planung oder Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist oder eine Einwilligung erteilt wurde.

(2) Bei minderjährigen Gefangenen ist die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die Personensorgeberechtigten zulässig, sofern sie das Kindeswohl nicht gefährdet.

(3) Die sonstigen Befugnisse der Justizvollzugsanstalt zur Datenverarbeitung bleiben unberührt.

#### § 54

##### *Überlassung von Akten*

(1) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen von der Justizvollzugsanstalt nur

1. anderen Justizvollzugsanstalten,
2. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
5. den mit Gutachten über Gefangene beauftragten Stellen sowie
6. den mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzugs beauftragten Stellen (§ 60)

überlassen werden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung an die für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zuständigen Stellen, an die forensischen Ambulanzen sowie für die in die Entlassungsvorbereitung oder Nachsorge eingebundenen Stellen. Sind in den Akten besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, muss die Überlassung zu diesem Zweck unbedingt erforderlich sein.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach §§ 40 bis 49, 52, 53 und 55 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig. Soweit es

sich um personenbezogene Daten besonderer Kategorien handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Person oder Dritter an der Geheimhaltung auszugehen.

(3) Für die elektronische Versendung einer Gesamtheit von Dateien über eine Gefangene oder einen Gefangenen (elektronische Akte) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Art der Versendung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

#### § 55

##### *Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke*

(1) Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend.

(2) Die Befugnisse des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg nach § 41 Absatz 2 und § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.

#### § 56

##### *Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch internationale Organisationen*

Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Justizvollzugsanstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.

#### § 57

##### *Elektronische Aktenführung*

Die Justizvollzugsanstalten können die Akten auch elektronisch führen. Das Justizministerium wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu treffen.

#### § 58

##### *Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung*

(1) Bei Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Justizvollzugsanstalten beteiligt sind, darf die Justizvollzugsanstalt anderen Justizvollzugsanstalten personenbezogene Daten übermitteln, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Sollen personenbezogene Daten besonderer Kategorien übermittelt werden, muss dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Justizvollzugsanstalt unbedingt erforderlich sein. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die

Übermittlung von personenbezogenen Daten aus früher vollzogenen Inhaftierungen (Vorinhaftierungen) an andere Justizvollzugsanstalten. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierungen an die Vollzugsbehörden anderer Bundesländer.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten von in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes inhaftierten Gefangenen verarbeiten, soweit diese

1. zur anstaltsübergreifenden Steuerung der Belegung, insbesondere für Überstellungen und Verlegungen, oder
2. für die Erstellung von Kriminalprognosen über Gefangene

erforderlich sind. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Befugnisse zur anstaltsübergreifenden Datenverarbeitung bestehen auch, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durch anstaltsübergreifende Kontakte oder Strukturen dieser Gefangenen in besonderem Maße gefährdet ist. Aus diesen Gründen darf die Justizvollzugsanstalt auch personenbezogene Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen von Dritten verarbeiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese in Kommunikationsstrukturen der Gefangenen eingebunden sind.

(4) Sofern das Justizministerium als Aufsichtsbehörde Aufgaben der Justizvollzugsanstalten selbst wahrnimmt oder Stellen innerhalb des Justizvollzugs des Landes mit der Wahrnehmung anstaltsübergreifender vollzuglicher Aufgaben beauftragt, stehen dem Justizministerium sowie den von ihm beauftragten Stellen die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zu.

(5) Bestehen auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern, ist die Übermittlung personenbezogener Daten direkt an die beteiligten Justizvollzugsanstalten sowie deren Justizministerien als Aufsichtsbehörde zulässig, soweit dies für die vereinbarte länderübergreifende Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

#### § 59

##### *Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren*

(1) Für die Übermittlung und den Abruf personenbezogener Daten dürfen automatisierte Verfahren einge-

richtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Übermittlung und der Abruf besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich sind.

(2) Am automatisierten Abrufverfahren können neben bestimmten Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde beteiligt werden:

1. der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg,
2. die Vollstreckungsbehörden sowie deren Aufsichtsbehörden,
3. die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
4. die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten und
5. die beauftragten Dritten als verantwortliche Stellen oder Personen.

Darüber hinaus kann die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 42 Absatz 2, § 44 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 automatisiert erfolgen. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Beteiligte an automatisierten Übermittlungs- und Abrufverfahren zu benennen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Übermittlungs- oder Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Verfahrens,
2. die Empfänger der Übermittlung,
3. die Art der abzurufenden oder zu übermittelnden Daten und
4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die verantwortliche Stelle hat insbesondere durch Zuweisung von beschränkten Abrufrechten sicherzustellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlichen Daten übermittelt werden können. Die erforderlichen Festlegungen können auch durch das Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen des Landes getroffen werden.

(4) Die Zulässigkeit einzelner Übermittlungen und Abrufe beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die verantwortliche Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Die verantwortliche Stelle hat zu gewährleisten, dass der Abruf personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

## § 60

*Datenverarbeitung bei Übertragung  
von Vollzugsaufgaben*

(1) Werden Aufgaben des Vollzugs ganz oder teilweise an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen oder Personen zur Erledigung übertragen, dürfen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermittelt werden. Soweit erforderlich, dürfen ihnen Dateien und Akten zur Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(2) Die Aufgaben sind von der Justizvollzugsanstalt oder dem Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die Justizvollzugsanstalt an einen sorgfältig auszuwählenden Dritten als verantwortliche Stelle oder Person zu übertragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verantwortliche Stelle oder Person ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er oder sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und muss Angaben zu Gegenstand und Umfang der erforderlichen Datenüberlassung sowie das Erfordernis der Verpflichtung des einzusetzenden Personals nach dem Verpflichtungsgesetz enthalten. Die Justizvollzugsanstalt oder das Justizministerium als Auftraggeber haben sich das Recht vorzubehalten, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben innerhalb von Justizvollzugsanstalten geleistet werden, finden die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

## § 61

*Einschränkungen der Verarbeitung,  
Übermittlungsverantwortung  
und Verfahren*

(1) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation sowie des Paketverkehrs bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 48 Absatz 1 und § 49 Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Zwecke, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zu den in Satz 1 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 51 Absatz 2 sowie in § 81 Absatz 1 bis 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die Justizvollzugsanstalt. Erfolgt die Übermittlung an eine öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt erforderlichenfalls die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Justizvollzugsanstalt hat im Falle des Satz 2 lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

## § 62

*Zweckbindung*

(1) Von der Justizvollzugsanstalt übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Justizvollzugsanstalt zugestimmt hat. Die Justizvollzugsanstalt hat nichtöffentliche Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 und die Geltung des Datengeheimnisses nach § 73 Absatz 1 hinzuweisen.

(2) Personenbezogene Daten, die nach § 34 Absatz 4 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes sowie für die in § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 48 Absatz 1 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

## § 63

*Datenübermittlung an Drittstaaten und  
internationale Organisationen*

Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen gelten §§ 78 bis 81 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend.

## Unterabschnitt 4

*Datenverarbeitung zu Zwecken  
der Richtlinie (EU) 2016/680  
Rechte der betroffenen Personen*

## § 64

*Allgemeine Informationen zu  
Datenverarbeitungen*

Die Justizvollzugsanstalt stellt in allgemeiner Form und für die Gefangenen und andere betroffenen Personen zugänglich Informationen zur Verfügung über

1. den Namen und die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalt,
2. die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten,
3. die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
4. die Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
5. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen nach §§ 66, 67 und 69.

### § 65

#### *Benachrichtigung betroffener Personen*

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die betroffenen Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Die Benachrichtigung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die in § 64 genannten Angaben,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls keine Fristenregelungen bestehen, die Kriterien, nach denen sich die Dauer der Speicherung bestimmt,
4. die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen und
5. erforderlichenfalls weitere Informationen.

(2) Werden die durch Videotechnik erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine weitere Verarbeitung zu benachrichtigen, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis von der weiteren Verarbeitung erlangt hat. Die Benachrichtigung hat zumindest die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben zu enthalten.

(3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 kann die Justizvollzugsanstalt die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange andernfalls

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gefährdet würde,
2. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würden,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder
4. Rechtsgüter Dritter gefährdet würden

und, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden oder, soweit sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung personenbezogener Daten speichern, an Behörden der Finanzverwaltung, ist diesen Behörden vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 findet auch Anwendung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Herkunft der Daten von den genannten Behörden.

(5) Im Fall der Einschränkung nach Absatz 3 gilt § 66 Absatz 8 und 9 entsprechend.

### § 66

#### *Auskunftsrecht, Akteneinsicht*

(1) Die Justizvollzugsanstalt erteilt betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Personen betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
5. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls keine Fristenregelungen bestehen, die Kriterien, nach denen sich die Dauer der Speicherung bestimmt,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch die Justizvollzugsanstalt,
7. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen, sowie deren oder dessen Kontaktdaten.

Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht und sie auf die Einsichtnahme angewiesen ist,

erhält sie Akteneinsicht. Auf einen entsprechenden Antrag ist Gefangenen in ihre Gesundheitsakten in der Regel Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Justizvollzugsanstalt kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 von der Auskunft nach Absatz 1 absehen oder die Auskunftserteilung einschränken. Dies gilt für die Akteneinsicht entsprechend. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht zudem nicht, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist der betroffenen Person Auskunft zu erteilen.

(5) Die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht können versagt werden, wenn sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden.

(6) § 65 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung oder ein Nachteil im Sinne des § 65 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(8) Wird die betroffene Person nach Absatz 7 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ausüben. Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Justizminis-

terium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Justizvollzugsanstalt zulassen, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Die Justizvollzugsanstalt darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 Satz 1 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.

(9) Die Justizvollzugsanstalt hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

(10) Weitergehende Auskunftsrechte nach allgemeinen Grundsätzen finden für den Bereich des Justizvollzugs keine Anwendung.

## § 67

### *Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung*

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Justizvollzugsanstalt unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat die Justizvollzugsanstalt die betroffene Person zu unterrichten, bevor sie die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von der Justizvollzugsanstalt unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die Justizvollzugsanstalt deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung berechnete Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder
4. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Hat die Justizvollzugsanstalt eine Berichtigung vorgenommen, hat sie einer Stelle, die ihr die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 1 bis 3 hat die Justizvollzugsanstalt Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

(6) Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 65 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) § 66 Absatz 8 und 9 findet entsprechende Anwendung.

#### § 68

##### *Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person*

(1) Die Justizvollzugsanstalt hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Bei Anträgen hat die Justizvollzugsanstalt die betroffene Person unbeschadet des § 66 Absatz 7 und

des § 67 Absatz 6 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.

(3) Die Erteilung von Informationen nach § 64, die Benachrichtigungen nach den §§ 65 und 76 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 66 und 67 erfolgen unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 66 und 67 kann die Justizvollzugsanstalt entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall muss die Justizvollzugsanstalt den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.

(4) Hat die Justizvollzugsanstalt begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den §§ 66 oder 67 gestellt hat, kann sie von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

#### § 69

##### *Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz*

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die verantwortlichen Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Prüfung und weist sie hierbei auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz nach § 70 in Anspruch zu nehmen, hin.

(3) Werden bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerden eingelegt, die eine Verarbeitung betreffen, die in die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, leitet sie oder er diese Beschwerde unverzüglich an die zuständige Behörde weiter. Die oder der Landesbeauftragte unterrichtet die betroffene Person über die Weiterleitung nach Satz 1.

#### § 70

##### *Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder bei deren oder dessen Untätigkeit*

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit einer Beschwerde nach § 69 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

#### Unterabschnitt 5

#### Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 Pflichten der Justizvollzugsanstalten und der Auftragsverarbeiter

#### § 71

#### *Datenverarbeitung im Auftrag*

(1) Die Justizvollzugsanstalten dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Prüfungs- oder Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung, über deren Durchführung neben der verantwortlichen Stelle auch das Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen entscheiden kann.

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer Justizvollzugsanstalt durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, bleibt die Justizvollzugsanstalt für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend zu machen.

(3) Eine Justizvollzugsanstalt darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(4) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Justizvollzugsanstalt keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat die Justizvollzugsanstalt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter die Justizvollzugsanstalt über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Die Justizvollzugsanstalt kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(5) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 6 aufzuerlegen, die auch für

ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber der Justizvollzugsanstalt für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Justizvollzugsanstalt bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Justizvollzugsanstalt festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Justizvollzugsanstalt handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu informieren,
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
3. die Justizvollzugsanstalt mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Justizvollzugsanstalt zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
5. der Justizvollzugsanstalt alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 82 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
6. Überprüfungen, die von der Justizvollzugsanstalt oder einem von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
7. die in Absatz 4 und 5 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,
8. alle gemäß § 74 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Justizvollzugsanstalt bei der Einhaltung der in den §§ 74 bis 77 und 84 genannten Pflichten unterstützt.

(7) Der Vertrag im Sinne des Absatzes 6 ist in schriftlicher oder elektronischer Form abzufassen.

(8) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher anstelle der Justizvollzugsanstalt.

#### § 72

##### *Gemeinsam Verantwortliche*

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Fehlt eine Regelung nach Satz 3, kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

#### § 73

##### *Datengeheimnis*

(1) Den bei Justizvollzugsanstalten beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Personen, die keine Amtsträger sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Alle im Justizvollzug Tätigen dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Vollzugsbediensteten erforderlich ist. Von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien dürfen sie sich nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

#### § 74

##### *Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung*

(1) § 64 BDSG gilt entsprechend.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

#### § 75

##### *Meldung von Verletzungen*

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die Justizvollzugsanstalt unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung diese der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden, ist der späteren Meldung eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 muss zumindest folgende Informationen enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
2. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
4. eine Beschreibung der von der Justizvollzugsanstalt ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Können zum Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 nicht alle Informationen nach Absatz 3 bereitgestellt werden, kann die Justizvollzugsanstalt diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

(4) Ein Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Bekanntwerden unverzüglich der Justizvollzugsanstalt zu melden.

(5) Die Justizvollzugsanstalt dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Umstände, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen in einer Weise, die es der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ermöglicht, die Einhaltung der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift zu überprüfen.

(6) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von einem oder an einen Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Absatz 3 genannten Informationen dem dortigen Verantwortlichen unverzüglich zu übermitteln.

(7) Die Justizvollzugsanstalt hat es zu ermöglichen, dass ihr vertrauliche Meldungen über in ihrem Verantwortungsbereich erfolgende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können.

(8) Weitere Pflichten der Justizvollzugsanstalt zu Benachrichtigungen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## § 76

### *Benachrichtigung betroffener Personen*

(1) Geht mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach § 75 Absatz 1 voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einher, benachrichtigt die Justizvollzugsanstalt die betroffenen Personen unverzüglich. Die Benachrichtigung beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung und enthält zumindest die Angaben nach § 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4.

(2) Von einer Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. die Justizvollzugsanstalt geeignete Vorkehrungen nach § 74 getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die keine Zugangsbefugnis zu den personenbezogenen Daten besitzen, unzugänglich gemacht wurden, beispielsweise durch Verschlüsselung,
2. die Justizvollzugsanstalt nach Eintritt der Verletzung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht oder
3. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 hat anstelle der persönlichen Benachrichtigung eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen in vergleichbar wirksamer Weise informiert werden.

(3) Unterlässt die Justizvollzugsanstalt die Benachrichtigung nach Absatz 1, kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 prüfen und dies feststellen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1, dass die Vo-

oraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen, kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von der Justizvollzugsanstalt die Nachholung der Benachrichtigung verlangen.

(4) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 65 Absatz 3 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder ganz unterlassen werden.

## § 77

### *Datenschutz-Folgenabschätzung*

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, führt die Justizvollzugsanstalt vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

(2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.

(3) Der Verantwortliche hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Folgenabschätzung zu beteiligen.

(4) Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck,
3. eine Bewertung in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken und
4. die geplanten Maßnahmen, mit denen bestehenden Risiken abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.

(5) Soweit erforderlich, hat der Verantwortliche eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Folgenabschätzung ergeben haben.

## § 78

*Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten*

(1) Die Justizvollzugsanstalt hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls des oder der gemeinsam mit ihr Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten,
3. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich der in Drittländern oder internationalen Organisationen,
4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,
6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, einschließlich der Übermittlung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind,
8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und
9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 74.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von Verarbeitungen, die er im Auftrag einer Justizvollzugsanstalt durchführt, das Folgendes enthält:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls jedes weiteren Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie einer oder eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden,
3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, wenn vom Verantwortlichen entsprechend angewiesen, einschließlich der Identifizierung des Drittlandes oder der internationalen Organisation und
4. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 74.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind in schriftlicher oder in elektronischer Form zu führen.

(4) Justizvollzugsanstalt und Auftragsverarbeiter stellen auf Anforderung ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung.

## § 79

*Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung*

(1) Die Justizvollzugsanstalt trifft sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Sie hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen § 32 Absatz 2 zu beachten.

(2) Die Justizvollzugsanstalt trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

## § 80

*Verfahren bei Übermittlungen*

(1) Die Justizvollzugsanstalt ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft sie, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten fügt sie zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit

und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, weist bei Datenübermittlungen die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hin. Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.

(3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach Kapitel 4 und 5 des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet wurden, keine Bedingungen nach Absatz 2 anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

### § 81

#### *Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung*

(1) Die Justizvollzugsanstalt berichtigt personenbezogene Daten, wenn sie unrichtig sind. Eine Berichtigung teilt sie einer Stelle, die die Daten zuvor an sie übermittelt hat, mit.

(2) Die Justizvollzugsanstalt löscht personenbezogene Daten unverzüglich, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) § 67 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Sind unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden, ist dies dem Empfänger mitzuteilen.

(4) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von Gefangenen und ihnen zuordenbaren Dritten sind fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt zu löschen oder so zu anonymisieren, dass die Daten nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Hiervon ausgenommen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Gesundheitsdaten; für sie gilt die Aufbewahrungsfrist für Gesundheitsakten und Krankenblätter. Auch können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum, die nach Verlegung zuständige Justizvollzugsanstalt sowie aktenbezogene Vermerke ausgenommen werden, die für das Auffinden und die weitere Verwendung der Gefangenenpersonalakte erforderlich sind. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten von Dritten ohne Bezug zu Gefangenen sind drei Jahre nach

ihrer Erhebung zu löschen oder nach Satz 1 zu anonymisieren.

(5) Video-Aufzeichnungen und mittels RFID-Technik erhobene personenbezogene Daten sind vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern und solange nicht ihre fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung der dokumentierten Vorkommnisse erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung von Evaluations- oder Forschungsvorhaben,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die oder der Gefangene erneut in den Vollzug aufgenommen wird oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(7) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 6 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. bei Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern 20 Jahre,
2. bei Gefangenenbüchern 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Vor einer Löschung von Daten oder einer Vernichtung von Akten sind diese nach § 3 des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.

(9) Die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen ist durch geeignete verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen.

### § 82

#### *Protokollierung*

(1) Werden automatisierte Verarbeitungssysteme verwendet, haben Justizvollzugsanstalt und Auftragsverarbeiter zumindest die folgenden Vorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung

von personenbezogenen Daten. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen. Es genügt dabei, wenn sich die Begründung aus der Identifizierung der abfragenden oder offenlegenden Person ableiten lässt.

(2) Die Protokolle werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Straf- und Disziplinarverfahren verwendet. Sie sind am Ende des zweiten auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen.

(3) Die Protokolle sind auf Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

#### Unterabschnitt 6

#### Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 Datenschutzaufsicht, Haftung und Sanktion

#### § 83

#### *Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz*

Die Vorschriften der §§ 8 und 9 Absatz 1 bis 3 und 5 des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### § 84

#### *Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz*

(1) Die verantwortlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Das Justizministerium beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts-

und Verwaltungsvorschriften, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

(3) Die verantwortliche Stelle hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 77 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen treffen würde, oder
2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat.

Die oder der Landesbeauftragte kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(4) Der oder dem Landesbeauftragten sind im Fall des Absatzes 3 vorzulegen:

1. die nach § 77 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung;
2. gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten der verantwortlichen Stelle, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter;
3. Angaben zu den Zwecken und Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung;
4. Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehenen Maßnahmen und Garantien und
5. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten.

Auf Anforderung sind ihr oder ihm zudem alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(5) Falls die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere, weil die verantwortliche Stelle das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann sie oder er der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Maßnahmen noch ergriffen werden sollten. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Ein-

leitung der Anhörung der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

(6) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle und ist sie daher besonders dringlich, kann sie mit der Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Ablauf der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Nachhinein zu berücksichtigen und sind die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.

#### § 85

##### *Schadensersatz und Entschädigung*

Für den Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung gilt § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

#### § 86

##### *Strafvorschrift*

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unbefugt von Vorschriften der Justizvollzugsgesetzbücher geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
  - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
  - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
  - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Vorschriften der Justizvollzugsgesetzbücher geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Justizministerium.

#### Unterabschnitt 7

##### Datenverarbeitung zu anderen Zwecken

#### § 87

##### *Anwendungsbereich*

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts regeln die Datenverarbeitung der Justizvollzugsanstalten zu ande-

ren Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016.

#### § 88

##### *Anwendbare Vorschriften*

Für Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016 gelten die Verordnung (EU) 679/2016 und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG), soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

#### § 89

##### *Datenverarbeitung zu vollzugsfremden Zwecken*

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsanstalt an die zuständigen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies für

1. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
2. sozialrechtliche Maßnahmen,
3. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder
4. die Durchführung der Besteuerung sowie die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalt ist auch zulässig, soweit dies für ausländerrechtliche Maßnahmen erforderlich ist.

(3) An die zuständige Meldebehörde darf die Justizvollzugsanstalt die Aufnahme sowie die Entlassung von Gefangenen sowie die zur Aufgabenerfüllung der Meldebehörde erforderlichen Daten mitteilen. Die erforderlichen Personalpapiere dürfen übersandt werden.

(4) Eine Übermittlung zu den in Absatz 1 und 3 genannten Zwecken ist auch zulässig, soweit sie der Sicherung von eigenen Mitteilungs- und Meldepflichten der Gefangenen dient. In diesen Fällen können Gefangene die von Amts wegen erfolgende Datenübermittlung durch den Nachweis abwenden, dass sie ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des mitteilungs- oder meldepflichtigen Ereignisses nachgekommen sind oder eine Verpflichtung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr besteht. Hierüber sind die Gefangenen bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt zu belehren.

(5) Die nach Absatz 1, 3 und 4 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Unter-

suchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

#### § 90

##### *Datenverarbeitung zum Zweck des Gläubigerschutzes*

(1) Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Justizvollzugsanstalt auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die oder der Gefangene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Bei Untersuchungsgefangenen besteht die Mitteilung in der Angabe, ob sich eine Person in der Justizvollzugsanstalt in Untersuchungshaft befindet.

(2) Öffentlichen Stellen können darüber hinaus in der Vergangenheit liegende Inhaftierungen und die Entlassungsadresse von Gefangenen mitgeteilt werden, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Der oder dem Verletzten sowie sonst aus einer Straftat Anspruchsberechtigten können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse von rechtskräftig verurteilten Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(4) In Haft befindliche Gefangene werden vor der Mitteilung gehört, sofern nicht zu besorgen ist, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der oder des Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist eine Anhörung unterblieben, wird die oder der Gefangene über die Mitteilung der Justizvollzugsanstalt nachträglich unterrichtet.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes

schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

#### § 91

##### *Strafvorschrift und Ordnungswidrigkeiten*

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unbefugt von den Unterabschnitten 1 und 7 dieses 7. Abschnitts oder der Verordnung (EU) 2016/679 geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
  - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
  - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
  - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Unterabschnitte 1 und 7 dieses 7. Abschnitts oder die Verordnung (EU) 2016/679 geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden.

(3) Die Regelung des § 28 LDSG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt für Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

#### Unterabschnitt 8

##### Übergangsvorschrift

#### § 92

##### *Übergangsvorschrift für die Anpassung automatisierter Verarbeitungssysteme*

(1) Automatisierte Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind und deren Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, werden bis zum 6. Mai 2023 mit den Vorgaben dieses Gesetzes in Einklang gebracht.

(2) Die Frist des Absatzes 1 kann bei Eintreten oder Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verlängert werden, wenn hierdurch sonst schwerwiegende

Schwierigkeiten für den Betrieb dieses automatisierten Verarbeitungssystems entstehen würden. Die verlängerte Frist muss vor dem 6. Mai 2026 enden. Die Verlängerung der Frist nach Satz 2 sowie die Gründe hierfür sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(3) Bis zu diesem Zeitpunkt gelten § 46 Absatz 3 Satz 4 des Ersten Buchs (5. Juni 2019) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 7 des Landesdatenschutzgesetzes in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter.«

3. Der bisherige »§ 56« wird »§ 93«.
4. Der bisherige »§ 57« wird »§ 94«.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 581, 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern »die Fesselung« die Wörter »und die Fixierung« eingefügt.
2. § 49 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 49

##### *Fesselung und Fixierung*

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des Untersuchungsgefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untersuchungsgefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untersuchungsgefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untersuchungsgefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Untersuchungsgefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Unter-

suchungsgefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 61 Absatz 3 entsprechend.«

3. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »untergebracht oder gefesselt« durch die Wörter »untergebracht, gefesselt oder fixiert« ersetzt.
4. § 61 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 61

##### *Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge*

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Untersuchungsgefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des Untersuchungsgefangenen oder
2. dritter Personen

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die Untersuchungsgefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,
2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu erreichen,
3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. die mit der Maßnahme für den Untersuchungsgefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Untersuchungsgefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüg-

lich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Untersuchungsgefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Untersuchungsgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.«

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 581, 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

»(1 a) Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangenen die Weisung erteilen, die für eine elektronische

Überwachung des Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefangenen davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen.«

2. In § 67 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern »die Fesselung« die Wörter »und die Fixierung« eingefügt.

3. § 69 wird wie folgt gefasst:

»§ 69

##### *Fesselung und Fixierung*

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Gefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 80 Absatz 3 entsprechend.«

4. In § 71 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »untergebracht oder gefesselt« durch die Wörter »untergebracht, gefesselt oder fixiert« ersetzt.

5. § 80 wird wie folgt gefasst:

»§ 80

##### *Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge*

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Gefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des Gefangenen oder  
2. dritter Personen  
abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur an-  
geordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die Gefangenen zuvor, so-  
weit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch  
über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maß-  
nahme informiert hat,
2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die  
auf Vertrauen begründete Zustimmung der Gefan-  
genen zu erreichen,
3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes  
Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbe-  
sondere eine weniger eingreifende Behandlung,  
aussichtslos sind und
4. die mit der Maßnahme für den Gefangenen verbun-  
denen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nut-  
zen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nut-  
zen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deut-  
lich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hin-  
aus nur zulässig, wenn die oder der Gefangene zur  
Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder  
zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt  
nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf  
ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwa-  
chung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist  
insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwa-  
chung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu doku-  
mentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ih-  
rer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe,  
der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wir-  
kungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüg-  
lich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre  
Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentie-  
rende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin  
oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die  
Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfol-  
gen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach  
Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die  
Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässig-  
keit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich über-  
prüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der  
Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher  
Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Be-  
zirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat.  
Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert  
würde und sich hieraus Nachteile für das Leben  
oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben  
würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entschei-  
dung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine  
nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erfor-  
derlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzu-

sehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des  
Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maß-  
nahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsäch-  
lich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten  
ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige  
Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben  
Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entschei-  
dung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfah-  
ren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der  
freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und  
der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Unter-  
suchung der Gefangenen über Absatz 1 hinaus zuläs-  
sig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff  
verbunden ist. Duldungspflichten der Gefangenen  
nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.«

6. In § 113 wird die Angabe »§§ 171 bis 175 StVollzG,  
auch in Verbindung mit § 178 Abs. 1 bis 3 StVollzG«  
durch die Angabe »§§ 171 bis 175 StVollzG, auch in  
Verbindung mit § 178 Absatz 1 bis 3 StVollzG, sowie  
§§ 179 bis 186 StVollzG« ersetzt.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 5

##### Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. No-  
vember 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Arti-  
kel 5 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 581,  
604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern  
»die Fesselung« die Wörter »und die Fixierung« ein-  
gefügt.

2. § 65 wird wie folgt gefasst:

»§ 65

##### *Fesselung und Fixierung*

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen  
oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der  
oder des jungen Gefangenen kann eine andere Art der  
Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird  
zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies not-  
wendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit  
der oder des jungen Gefangenen weitgehend oder  
vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur  
Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr  
einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des  
jungen Gefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur  
angeordnet werden, wenn und solange durch mildere  
Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttö-  
tung der oder des jungen Gefangenen nicht abgewen-  
det werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere

eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des jungen Gefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die jungen Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 76 Absatz 3 entsprechend.«

3. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »untergebracht oder gefesselt« durch die Wörter »untergebracht, gefesselt oder fixiert« ersetzt.
4. § 76 wird wie folgt gefasst:

»§ 76

*Zwangmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge*

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der jungen Gefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des jungen Gefangenen oder
2. dritter Personen

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die jungen Gefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,
2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der jungen Gefangenen zu erreichen,
3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. die mit der Maßnahme für den jungen Gefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der junge Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Über-

wachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die jungen Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug); in diesem Fall sind Personensorgeberechtigte minderjähriger Gefangener unverzüglich zu unterrichten. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der jungen Gefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der jungen Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.«

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

»(1a) Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Untergebrachten die Weisung erteilen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Untergebrachten davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entziehen.«

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern »die Fesselung« die Wörter »und die Fixierung« eingefügt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

»(7) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untergebrachten weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untergebrachten zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untergebrachten nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Untergebrachten zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 72a Absatz 3 entsprechend.«

3. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »untergebracht oder gefesselt« durch die Wörter »untergebracht, gefesselt oder fixiert« ersetzt.

4. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

»§ 72a

*Zwangmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge*

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des Untergebrachten oder

2. dritter Personen

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die Untergebrachten zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,

2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Untergebrachten zu erreichen,

3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und

4. die mit der Maßnahme für den Untergebrachten verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Untergebrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist

nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Untergebrachten nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.«

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 7

##### Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 39 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

»(5) Soweit nach Absatz 1 bis 4 personenbezogene Daten verarbeitet werden, dient die Verarbeitung der Aufgabenerfüllung des Nachlassgerichts.«

#### Artikel 8

##### Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2018 (GBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Gesetz« die Wörter »und unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2)« eingefügt.

2. In § 58 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »dürfen« die Wörter »unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679« eingefügt.

#### Artikel 9

##### Änderung des Jugendarrestgesetzes

In § 37 des Jugendarrestgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 582) wird die Angabe »27 bis 40 und 42 bis 55« durch die Angabe »27 bis 36, 38 bis 51 und 53 bis 92« ersetzt.

#### Artikel 10

##### Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354), das zuletzt durch Artikel 60 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

#### »§ 9

##### *Schutz personenbezogener Daten*

(1) Wird in den Prüfungen nach § 1 Absatz 1 und 2 ein Antrag gestellt, der mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz begründet wird, ist unverzüglich ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und an das Landesjustizprüfungsamt zu übersenden. Das Attest einer Ärztin oder eines Arztes, der oder die die Kandidatin oder den Kandidaten behandelt oder behandelt hat, reicht nicht aus. Im Fall eines Antrags auf Rücktritt von der Prüfung kann in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Attest über die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verlangt werden. Soweit dies für die Entscheidung des Landesjustizprüfungsamtes erforderlich ist, kann dieses mit einer Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Erkundigungen bei der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt einholen.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt darf besondere Kategorien personenbezogener Daten der betroffenen Person verarbeiten, soweit dies in Fällen des Absatzes 1 für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig, es sei denn, sie ist nach einer Rechtsvorschrift zulässig. Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind getrennt von anderen Daten zu speichern und dürfen nur durch Bedienstete des Landesjustizprüfungsamtes verarbeitet werden. Sie sind für die besonderen Verarbeitungsbedingungen zu sensibilisieren.«

2. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 10 bis 13.

#### Artikel 11

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379) geändert worden ist, wird das Wort »Unterbringungsgesetz« durch das Wort »Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz« ersetzt.

#### Artikel 12

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird folgender § 18 a vorangestellt:

##### »§ 18 a

##### *Klagen gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz*

(1) Wird mit der Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz begehrt, ist die Klage gegen sie oder ihn zu richten, soweit sie oder er als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde gehandelt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mit der Klage die Verpflichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt wird.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist als Behörde fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, soweit sie oder er als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde gehandelt hat.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 13

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### Artikel 14

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. Mai 2019

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

#### **Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**

Vom 8. Mai 2019

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, und

2. § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 3 sowie § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

#### Artikel 1

In § 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1221) geändert worden ist, werden nach dem Wort »statt« die Wörter »und kann auch elektronisch durchgeführt werden« eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Mai 2019

WOLF

## Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschul- Datenschutzverordnung

Vom 14. Mai 2019

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung

Die Hochschul-Datenschutzverordnung vom 28. August 1992 (GBl. S. 667), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276, 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
  - »Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer, Prüfungsteilnehmenden und Doktorandinnen und Doktoranden für Verwaltungszwecke der Hochschulen (Hochschul-Datenschutzverordnung)«
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Wortlaut werden die Wörter »Studienbewerberinnen und« vorangestellt.
    - bb) In Nummer 7 werden nach der Angabe »Ausstellung),« die Wörter »bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,« eingefügt.
    - cc) In Nummer 8 wird nach dem Wort »wird« ein Komma eingefügt und das Wort »Abschlussprüfung« durch das Wort »Abschlussprüfung« ersetzt.
    - dd) In den Nummern 19 und 20 werden jeweils vor den Wörtern »der Studienbewerber« die Wörter »die Studienbewerberin oder« eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Wortlaut werden die Wörter »Studienbewerberinnen und« vorangestellt.
    - bb) Nummer 1 werden die Wörter »weitere Staatsangehörigkeit,« angefügt.
  - cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern »gewählten Studiengänge,« die Wörter »bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,« eingefügt.
  - dd) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4 a und 4 b eingefügt:
    - »4 a. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
    - 4 b. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,«
  - ee) In Nummer 5 wird das Wort »Abschlussprüfungen« durch das Wort »Abschlussprüfungen« ersetzt.
  - ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
    - »5 a. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,«
  - gg) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Buchstabe a wird das Wort »Ausschluß« durch das Wort »Ausschluss« ersetzt.
    - bbb) In Buchstabe b werden vor den Wörtern »der Studienbewerber« die Wörter »die Studienbewerberin oder« eingefügt und das Wort »Studenten« durch das Wort »Studierender« ersetzt.
    - hh) In Nummer 9 wird das Wort »Studienwerk« durch das Wort »Studierendenwerk« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »daß« durch das Wort »dass« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort »Abschlussprüfungen« durch das Wort »Abschlussprüfungen« ersetzt.
    - bb) In Nummer 8 wird das Wort »Studentenwerk« durch das Wort »Studierendenwerk« ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem Wort »Bewerber« werden die Wörter »Bewerberinnen und« eingefügt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort »Studentenwerk« durch das Wort »Studierendenwerk« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »und nutzt« gestrichen.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 »(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule immatrikuliert waren, sind verpflichtet, der Hochschule auf Verlangen die personenbezogenen Daten gemäß § 1 Satz 1 Nummer 7, § 2 Satz 1 Nummern 1, 4, 4 a, 4 b und 5 a anzugeben.«
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 »Gasthörerinnen und Gasthörer«
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort »Gasthörer« werden die Wörter »Gasthörerin oder« eingefügt.
- bb) Das Wort »muß« wird durch das Wort »muss« ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
7. In § 8 Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6 wird das Wort »Abschlussprüfungen« durch das Wort »Abschlussprüfungen« ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummern 7 bis 11 werden angefügt:
- »7. bei Promotionsabsolventinnen und Promotionsabsolventen zusätzlich die Art der Promotion,
8. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte,
9. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte auf Grund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen,
10. Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der jeweiligen Hochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt werden,
11. für studienbezogene Auslandsaufenthalte jeweils Art des Aufenthalts, Dauer des Aufenthalts in Monaten, Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms.«
- bb) In Satz 3 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort »Abschlussprüfung« durch das Wort »Abschlussprüfung« ersetzt.
9. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:
- »§ 9 a
- Doktorandinnen und Doktoranden*
- (1) Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden den Hochschulen folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Anschrift,
  4. E-Mail-Adresse,
  5. Geschlecht,
  6. Geburtsdatum,
  7. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
  8. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
  9. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  10. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
  11. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
  12. Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
  13. Promotionsfach,
  14. Art der Registrierung als Promovierende oder Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
  15. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
  16. Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
  17. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,

18. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,  
 19. Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monografie oder um eine kumulative Dissertation handelt).

Die Hochschulen können diese Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten.

(2) Die Hochschulen können den Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens verarbeiten.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule ihre Promotionsvereinbarung geschlossen haben, sind dazu verpflichtet, der Hochschule auf Verlangen die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 anzugeben.«

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern »des Antragstellers« werden die Wörter »der Antragstellerin oder« eingefügt.  
 b) Die Wörter »erhebt und verarbeitet« werden gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »und nutzen« gestrichen.  
 b) In Satz 2 erster Spiegelstrich wird das Wort »Abschlußprüfung« durch das Wort »Abschlussprüfung« ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

*Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung*

(1) Daten von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation unverzüglich zu löschen. Ist das Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Exmatrikulation noch nicht abgeschlossen, sind die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich zu löschen.

(2) Folgende Daten sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
5. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Diese Daten sind 40 Jahre nach der Exmatrikulation zu löschen.

(3) Die Verarbeitung der Daten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 6 ist nach der Exmatrikulation unverzüglich einzuschränken (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S.2)). Ist das Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Exmatrikulation noch nicht abgeschlossen, ist die Verarbeitung der Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich einzuschränken.

(4) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Abschluss des Promotionsverfahrens nicht immatrikuliert sind, steht der Abschluss des Promotionsverfahrens der Exmatrikulation gleich.

(5) Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind nach der rechtskräftigen Entscheidung hierüber, die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern nach Beendigung der Zulassung unverzüglich zu löschen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2019

BAUER

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Aufhebung von  
Grundbucheinsichtsstellen**

Vom 20. Mai 2019

Auf Grund von § 35 a Absatz 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbucheinsichtsstellen bei den Gemeinden Bahlingen am Kaiserstuhl, Eisingen und Reute werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Mai 2019

WOLF

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLLEITUNG  
Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woher  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI  
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 9,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

## **Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten**

Vom 21. Mai 2019

Auf Grund von § 27 Satz 1 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

In der Verordnung zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2013 (GBl. S. 310), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. November 2014 (GBl. S. 621, 623) geändert worden ist, wird nach § 1 c folgender § 1 d eingefügt:

»§ 1 d

Die oberste Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig für

1. die Genehmigung des Betriebs eines dualen Systems nach § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG)
2. den nachträglichen Erlass von erforderlichen Nebenbestimmungen nach § 18 Absatz 2 VerpackG zu einer nach § 18 Absatz 1 VerpackG erteilten Genehmigung sowie in Verbindung mit § 35 Absatz 1 VerpackG für

den Fall, dass eine nach § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753) geändert worden ist und die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) mit Wirkung zum 1. Januar 2019 außer Kraft getreten ist, wirksame Feststellung eines Systems als Genehmigung nach § 18 Absatz 1 VerpackG gilt,

3. den Widerruf einer nach § 18 Absatz 1 VerpackG erteilten Genehmigung nach § 18 Absatz 3 VerpackG sowie in Verbindung mit § 35 Absatz 1 VerpackG für den Fall, dass eine nach § 6 Absatz 5 Satz 1 VerpackV wirksame Feststellung eines Systems als Genehmigung nach § 18 Absatz 1 VerpackG gilt,
4. die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG zu einer nach § 18 Absatz 1 erteilten Genehmigung sowie in Verbindung mit § 35 Absatz 1 VerpackG für den Fall, dass eine nach § 6 Absatz 5 Satz 1 VerpackV wirksame Feststellung eines Systems als Genehmigung nach § 18 Absatz 1 VerpackG gilt, sowie
5. die Entgegennahme der Informationen durch die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und 8 VerpackG.«

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 21. Mai 2019

UNTERSTELLER